

BUNDESRAT

Stenografischer Bericht

764. Sitzung

Berlin, Freitag, den 1. Juni 2001

Inhalt:

Amtliche Mitteilungen	253 A	Holstein, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt – (Drucksache 229/01)	262 D
Zur Tagesordnung	253 B	Beschluss: Einbringung des Gesetzentwurfs gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag in der beschlossenen Fassung	263 A
1. Fragen an die Bundesregierung im Zusammenhang mit dem Europäischen Rat in Stockholm – gemäß § 19 Abs. 2 GO BR – Vorlage der Länder Sachsen, Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Saarland, Thüringen – (Drucksache 369/01)	253 B	5. a) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes (BRRG) – Antrag des Landes Hessen – (Drucksache 291/01)	263 A
Stanislaw Tillich (Sachsen)	253 C	b) Entschließung des Bundesrates zum Erlass einer Verordnung nach § 72a Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes – Antrag des Landes Hessen – (Drucksache 292/01)	263 B
Reinhold Bocklet (Bayern)	255 A, 258 B	Beschluss zu a): Einbringung des Gesetzentwurfs gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag in der beschlossenen Fassung – Bestellung von Staatsminister Volker Bouffier (Hessen) zum Beauftragten des Bundesrates gemäß § 33 GO BR	275*B
Karl Diller, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Finanzen	256 C	Beschluss zu b): Die Entschließung wird nicht gefasst	263 B
2. Wahl des Vorsitzenden des Ausschusses für Verteidigung – gemäß § 12 Abs. 3 GO BR – (Drucksache 377/01)	258 D	6. Entwurf eines Gesetzes zur Erweiterung des Einsatzes der DNA-Analyse für Zwecke der Identitätsfeststellung in künftigen Strafverfahren – gemäß Artikel 76 Abs. 1 GG – Antrag der Freistaaten Bayern und Thüringen gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 360/01)	263 B
Beschluss: Minister Dr. Otto Ebnet (Mecklenburg-Vorpommern) wird gewählt	258 D	Dr. Manfred Weiß (Bayern)	263 C
3. Gesetz zur Neuregelung von Beschränkungen des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses – (Drucksache 351/01, zu Drucksache 351/01)	260 D	Jürgen Gnauck (Thüringen)	264 A
Stanislaw Tillich (Sachsen)	273*B	Mitteilung: Überweisung an die zuständigen Ausschüsse	265 A
Fritz Rudolf Körper, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister des Innern	273*C		
Beschluss: Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig – Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG	261 A		
4. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bewertungsgesetzes und anderer Gesetze – Antrag der Länder Schleswig-			

7. Entwurf einer Verordnung zur **Änderung der Beamtenversorgungs-Übergangsverordnung** (BeamtVÜV) – Antrag der Länder Sachsen-Anhalt, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen und Thüringen – (Drucksache 257/01) 263 A
Beschluss: Die Vorlage wird in der beschlossenen Fassung gemäß Art. 80 Abs. 3 GG der Bundesregierung zugeleitet 275*C
8. Entschließung des Bundesrates zur Regelung der **BSE-Folgekosten** – Antrag der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Saarland, Sachsen, Thüringen – (Drucksache 313/01) 263 A
Beschluss: Annahme der Entschließung nach Maßgabe der beschlossenen Änderung 275*C
9. Entschließung des Bundesrates zur Änderung der Richtlinie 85/511/EWG zur Einführung von Maßnahmen der Gemeinschaft zur **Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche** – Antrag der Länder Niedersachsen und Hessen – (Drucksache 320/01) 263 A
Beschluss: Die Entschließung wird gefasst 275*C
10. Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2000/52/EG der Kommission vom 26. Juli 2000 zur Änderung der Richtlinie 80/723/EWG über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen (**Transparenzrichtlinie-Gesetz** – TranspRLG) (Drucksache 335/01) 266 B
Beschluss: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 266 C
11. Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur **Änderung des Medizinproduktegesetzes** (2. MPG-ÄndG) (Drucksache 309/01) 266 C
Beschluss: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 266 C
12. Entwurf eines Siebten Gesetzes zur **Änderung der Pfändungsfreigrenzen** (Drucksache 310/01) 266 C
Beschluss: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 266 D
13. Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Anpassung bestimmter Bedingungen in der Seeschifffahrt an den internationalen Standard (**Zweites Seeschifffahrtsanpassungsgesetz** – SchAnpG 2 –) (Drucksache 248/01) 263 A
Beschluss: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 275*D
14. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Übereinkommens vom 14. Juli 1967 zur **Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum** (Drucksache 311/01) 263 A
Beschluss: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 275*D
15. **Nationaler Aktionsplan** zur Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 352/01) 263 A
Beschluss: Stellungnahme 276*A
16. **Rechnung des Bundesrechnungshofes für das Haushaltsjahr 2000** – Einzelplan 20 – (Drucksache 308/01) 263 A
Beschluss: Erteilung der Entlastung gemäß § 101 BHO 276*A
17. Vorschlag einer Verordnung des Rates über die **Satzung und die Finanzierung europäischer politischer Parteien** – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 198/01) 266 D
Beschluss: Stellungnahme 267 A
18. Weißbuch der Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
Strategie für eine zukünftige Chemikalienpolitik – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 212/01) 267 A
Bärbel Höhn (Nordrhein-Westfalen) 267 A
Stanislaw Tillich (Sachsen) 277*A
Beschluss: Stellungnahme 269 B
19. Vorschlag einer Verordnung des Rates über die **gemeinsame Marktorganisation für Ethylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs** – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 273/01) 263 A
Beschluss: Stellungnahme 276*A
20. Vorschlag einer Verordnung des Rates zur **Genehmigung des Anbietens oder der Abgabe zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch von bestimmten eingeführten Weinen**, bei denen angenommen werden kann, dass sie Gegenstand von in der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 **nicht vorgesehenen önologischen Verfahren** waren – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 274/01) 269 C
Beschluss: Stellungnahme 269 C
21. Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat und das Europäische Parlament:

- Elemente einer Strategie zur Einbeziehung der Erfordernisse des Umweltschutzes in die Gemeinsame Fischereipolitik** – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 272/01) 269 D
- Beschluss:** Stellungnahme 269 D
22. Vorschlag für einen **Beschluss des Europäischen Parlaments** und des Rates über das mehrjährige Rahmenprogramm 2002–2006 der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration als Beitrag zur **Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums**
- Vorschlag für einen **Beschluss des Rates** über das mehrjährige Rahmenprogramm 2002–2006 der Europäischen Atomgemeinschaft (**Euratom**) im Bereich der Forschung und Ausbildung als Beitrag zur **Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums** – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 227/01) 269 D
- Beschluss:** Stellungnahme 270 A
23. Verordnung zur Anpassung der Renten im Jahre 2001 (**Rentenanpassungsverordnung 2001** – RAV 2001) (Drucksache 312/01) 263 A
- Stanislaw Tillich (Sachsen) 276*D
- Beschluss:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 276*B
24. Erste Verordnung zur **Änderung der Krankenhausstatistik-Verordnung** (Drucksache 270/01) 270 A
- Beschluss:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 270 B
25. Sechsvierzigste Verordnung zur **Änderung der Verordnung über verschreibungspflichtige Arzneimittel** (Drucksache 315/01) 263 A
- Beschluss:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 276*B
26. Verordnung für die Umsetzung von **EURATOM-Richtlinien zum Strahlenschutz** (Drucksache 207/01, zu Drucksache 207/01 [neu]) 258 D
- Jürgen Trittin, Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit 258 D
- Reinhold Bocklet (Bayern) 273*A
- Beschluss:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderungen – Annahme von Entschlüssen 260 D
27. Benennung von Vertretern in Beratungsgremien der Europäischen Union (Begleitende Ausschüsse der Kommission zu den EU-Abkommen über die **Zusammenarbeit im Hochschulbereich EU/USA sowie EU/Kanada**) – gemäß § 6 Abs. 1 EUZBLG i.V.m. Abschnitt IV der Bund-Länder-Vereinbarung – (Drucksache 269/01) 263 A
- Beschluss:** Zustimmung zu der Empfehlung in Drucksache 269/1/01 276*B
28. Benennung von Vertretern in Beratungsgremien der Europäischen Union (Arbeitsgruppe der Kommission „**Indikatoren für die Qualität lebensbegleitenden Lernens**“) – gemäß § 6 Abs. 1 EUZBLG i.V.m. Abschnitt IV der Bund-Länder-Vereinbarung – (Drucksache 314/01) 263 A
- Beschluss:** Zustimmung zu der Empfehlung in Drucksache 314/1/01 276*B
29. a) Vorschlag für die Berufung von **zwei Länderbeauftragten** des Hauptausschusses in den **Ständigen Ausschuss des Bundesinstituts für Berufsbildung** (BIBB) – gemäß § 8a Abs. 1 und Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 8 Abs. 4 BerBiFG sowie § 6 Abs. 4 der Satzung des BIBB – (Drucksache 152/01)
- b) Vorschlag für die Berufung von **sechzehn Länderbeauftragten** in den **Hauptausschuss des Bundesinstituts für Berufsbildung** (BIBB) – gemäß § 8 Abs. 3 und 4 BerBiFG – (Drucksache 153/01)
- c) Vorschlag für die Berufung von **sechzehn Länderbeauftragten** in den **Länderausschuss des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung** (BIBB) – gemäß § 9 Abs. 2 i.V.m. § 8 Abs. 8 und 4 BerBiFG – (Drucksache 154/01) 263 A
- Beschluss** zu a): Zustimmung zu den Empfehlungen in Drucksache 152/1/01 276*B
- Beschluss** zu b): Zustimmung zu den Empfehlungen in Drucksache 153/1/01 276*B
- Beschluss** zu c): Zustimmung zu den Empfehlungen in Drucksache 154/1/01 276*B
30. **Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht** (Drucksache 353/01) 263 A
- Beschluss:** Von einer Äußerung und einem Beitritt wird abgesehen 276*C

31. Zweites Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes (**2. AAÜG-Änderungsgesetz** – 2. AAÜG-ÄndG) – gemäß Artikel 84 Abs. 1 GG – (Drucksache 363/01) 261 A
- Dr. Frank-Michael Pietzsch (Thüringen) 261 A
- Dr. Harald Ringstorff (Mecklenburg-Vorpommern) 274*A
- Stanislaw Tillich (Sachsen) 274*B
- Karin Schubert (Sachsen-Anhalt) 274*C
- Beschluss:** Anrufung des Vermittlungsausschusses 262 D
32. Gesetz zur Vorbereitung eines registergestützten Zensus (**Zensusvorbereitungsgesetz**) – gemäß Artikel 84 Abs. 1 GG – (Drucksache 364/01) 270 B
- Beschluss:** Anrufung des Vermittlungsausschusses 270 C
33. Entschließung des Bundesrates zur **Schaffung neuer Arbeitsplätze in hauswirtschaftlichen Dienstleistungsagenturen** – Antrag der Freistaaten Thüringen und Bayern gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 380/01) 265 B
- Franz Schuster (Thüringen) 265 B
- Mitteilung:** Überweisung an die zuständigen Ausschüsse 266 B
34. **Entscheidung über Fristverlängerung gemäß Artikel 76 Abs. 2 Satz 3 GG**
- Entwurf eines Gesetzes zur **Modernisierung des Schuldrechts** – gemäß Artikel 76 Abs. 2 GG – (Drucksache 338/01) 270 C
- Beschluss:** Zustimmung zu dem Vorschlag des Ständigen Beirates in Drucksache 338/1/01 270 C
- Nächste Sitzung** 270 D
- Beschlüsse im **vereinfachten Verfahren** gemäß § 35 GO BR 271 A/C
- Feststellung** gemäß § 34 GO BR 271 B/D

Verzeichnis der Anwesenden**Vorsitz:**

Präsident Kurt Beck, Ministerpräsident des Landes Rheinland-Pfalz

Schriftführerin:

Karin Schubert (Sachsen-Anhalt)

Schriftführer:

Dr. Manfred Weiß (Bayern)

Baden-Württemberg:

Willi Stächele, Staatssekretär, Bevollmächtigter des Landes Baden-Württemberg beim Bund

Bayern:

Reinhold Bocklet, Staatsminister für Bundes- und Europaangelegenheiten in der Staatskanzlei, Bevollmächtigter des Freistaates Bayern beim Bund

Dr. Manfred Weiß, Staatsminister der Justiz

Berlin:

Eberhard Diepgen, Regierender Bürgermeister

Klaus Böger, Bürgermeister und Senator für Schule, Jugend und Sport

Brandenburg:

Dr. h.c. Manfred Stolpe, Ministerpräsident

Prof. Dr. Kurt Schelter, Minister der Justiz und für Europaangelegenheiten

Bremen:

Hartmut Perschau, Bürgermeister, Senator für Finanzen

Erik Bettermann, Staatsrat, Bevollmächtigter der Freien Hansestadt Bremen beim Bund, für Europa und Entwicklungszusammenarbeit

Hamburg:

Dr. Lore Maria Peschel-Gutzeit, Senatorin, Präses der Justizbehörde

Dr. Willfried Maier, Senator, Präses der Stadtentwicklungsbehörde und Bevollmächtigter der Freien und Hansestadt Hamburg beim Bund

Hessen:

Roland Koch, Ministerpräsident

Ruth Wagner, Ministerin für Wissenschaft und Kunst

Mecklenburg-Vorpommern:

Dr. Harald Ringstorff, Ministerpräsident

Niedersachsen:

Uwe Bartels, Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Nordrhein-Westfalen:

Hannelore Kraft, Ministerin für Bundes- und Europaangelegenheiten im Geschäftsbereich des Ministerpräsidenten und Bevollmächtigte des Landes Nordrhein-Westfalen beim Bund

Bärbel Höhn, Ministerin für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Rheinland-Pfalz:

Gernot Mittler, Minister der Finanzen

Saarland:

Peter Jacoby, Minister für Finanzen und Bundesangelegenheiten

Sachsen:

Stanislaw Tillich, Staatsminister für Bundes- und Europaangelegenheiten in der Sächsischen Staatskanzlei und Bevollmächtigter des Freistaates Sachsen beim Bund

Sachsen-Anhalt:

Karin Schubert, Ministerin der Justiz

Schleswig-Holstein:

Annemarie Lütkes, Ministerin für Justiz, Frauen,
Jugend und Familie

Thüringen:

Jürgen Gnauck, Minister für Bundes- und Euro-
paangelegenheiten in der Staatskanzlei

Franz Schuster, Minister für Wirtschaft, Arbeit
und Infrastruktur

Dr. Frank-Michael Pietzsch, Minister für Soziales,
Familie und Gesundheit

Von der Bundesregierung:

Jürgen Trittin, Bundesminister für Umwelt, Natur-
schutz und Reaktorsicherheit

Fritz Rudolf Körper, Parl. Staatssekretär beim
Bundesminister des Innern

Prof. Dr. Eckhart Pick, Parl. Staatssekretär bei der
Bundesministerin der Justiz

Karl Diller, Parl. Staatssekretär beim Bundesmi-
nister der Finanzen

Gila Altmann, Parl. Staatssekretärin beim Bun-
desminister für Umwelt, Naturschutz und Reak-
torsicherheit

Dr. Klaus Achenbach, Staatssekretär im Bundes-
ministerium für Arbeit und Sozialordnung

(A)

(C)

764. Sitzung

Berlin, den 1. Juni 2001

Beginn: 9.31 Uhr

Präsident Kurt Beck: Guten Morgen, meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich eröffne die 764. Sitzung des Bundesrates.

Bevor wir in die Tagesordnung eintreten, habe ich gemäß § 23 Abs. 1 unserer Geschäftsordnung **Veränderungen in der Mitgliedschaft** bekannt zu geben:

(B) Aus der Regierung des Landes **Rheinland-Pfalz** und damit aus dem Bundesrat ist am 18. Mai 2001 Frau Staatsministerin Dr. Rose **G ö t t e** ausgeschieden. Die Landesregierung hat am 29. Mai 2001 außer dem Ministerpräsidenten die Herren Staatsminister Hans-Artur **B a u c k h a g e**, Gernot **M i t t l e r** und Florian **G e r s t e r** erneut zu Mitgliedern des Bundesrates bestellt sowie die übrigen Mitglieder der Landesregierung als stellvertretende Mitglieder des Bundesrates benannt.

Aus dem Senat der Freien und Hansestadt **Hamburg** und damit aus dem Bundesrat ist am 28. Mai 2001 Herr Senator Hartmuth **W r o c k l a g e** ausgeschieden. Der Senat hat am 30. Mai 2001 Herrn Senator Olaf **S c h o l z** zum stellvertretenden Mitglied des Bundesrates bestellt.

Ich danke den ausgeschiedenen Mitgliedern für ihre Mitarbeit in den Ausschüssen des Bundesrates und im Plenum. Den neuen Mitgliedern wünsche ich mit uns allen hier im Hause eine gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Ich wende mich nun der **Tagesordnung** zu. Sie liegt Ihnen in vorläufiger Form mit 34 Punkten vor. Tagesordnungspunkt 26 wird nach Punkt 2 behandelt. Tagesordnungspunkt 31 wird nach Punkt 3 aufgerufen, Tagesordnungspunkt 33 nach Punkt 6. Im Übrigen bleibt es bei der ausgedruckten Reihenfolge der Tagesordnung.

Gibt es Wortmeldungen zur Tagesordnung? – Dies ist nicht der Fall. Dann ist sie so **festgestellt**.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 1** auf:

Fragen an die Bundesregierung im Zusammenhang mit dem Europäischen Rat in Stock-

holm – Vorlage der Länder Sachsen, Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Saarland, Thüringen – (Drucksache 369/01)

Dazu liegen Wortmeldungen vor. Zunächst hat Herr Staatsminister Tillich (Sachsen) das Wort.

Stanislaw Tillich (Sachsen): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Anlass für die Fragen von Sachsen, Bayern, Baden-Württemberg, Hessen, Saarland und Thüringen an die Bundesregierung sind die Beratungen der Staats- und Regierungschefs der Europäischen Union auf ihrem Gipfel in Stockholm.

(D)

Bereits in seiner Bewertung des Lissabonner Gipfels hat der Bundesrat im Beschluss vom 29. September 2000 zum System der „offenen Koordinierung“ kritisiert, dass hierdurch Ziele beispielsweise in der Bildungs- und Forschungspolitik, aber auch hinsichtlich der eigenverantwortlichen wirtschaftlichen Entwicklung der Regionen, insbesondere bei der Beschäftigungspolitik, festgelegt werden. Der Bundesrat hat dann einvernehmlich, also ohne Gegenstimmen, im Vorfeld des Stockholmer Gipfels in seiner Stellungnahme am 9. März 2001 zum deutschen Positionspapier seine Besorgnis zum Verfahren der „offenen Koordinierung“ erneut unmissverständlich zum Ausdruck gebracht.

Gemessen an den kritischen Stellungnahmen des Bundesrates sind die **Ergebnisse von Stockholm** aus Ländersicht **ernüchternd**. So soll im Bereich Bildung und Höherqualifizierung die Verwirklichung der Ziele anhand eines Berichts mit Arbeitsprogramm im Rahmen der offenen Koordinierung erfolgen – siehe Ziffer 11 der Schlussfolgerungen.

Auch auf weiteren Politikfeldern enthalten die Schlussfolgerungen von Stockholm Handlungsaufträge, bei denen eine **schleichende Verlagerung von Kompetenzen** der nationalen Ebene hin zur europäischen Ebene nicht auszuschließen ist: Die offene Koordinierungsmethode soll auch auf dem Gebiet der Renten „ausgeschöpft“ werden; Indikatoren für die Bereitstellung von Betreuungseinrichtungen für Kinder und betreuungsbedürftige Personen sowie für

Stanislaw Tillich (Sachsen)

- (A) Systeme für Familienleistungen sollen entwickelt werden; die Absicht der EU-Kommission, eine Mitteilung über Qualität und Tragfähigkeit der Altersversorgungssysteme vorzulegen, wird bekundet; Zielvorgaben der Europäischen Kommission für den Anschluss von Schulen an das Internet werden zur Kenntnis genommen.

Unter dem bisher noch immer nicht eindeutig definierten Begriff „offene Koordinierung“ werden in den Schlussfolgerungen Aktivitäten auf Politikfeldern verlangt, für die nach innerstaatlichem Recht eindeutig die Länder zuständig sind. Aktivitäten auf der Ebene der Europäischen Union gerade in den Bereichen Bildung, Kultur, regionale Wirtschaftspolitik einschließlich Beschäftigungspolitik, Gesundheitsschutz, Soziales sowie Vorschläge zu neuen Medien gefährden die verfassungsmäßigen Zuständigkeiten der Länder.

Diese Ergebnisse bestärken die Befürchtungen der Länder, dass der schleichende Prozess der Kompetenzverlagerung bereits in vollem Gange ist und von der Bundesregierung aus „integrationspolitischen Erwägungen“ möglicherweise billigend in Kauf genommen, wenn nicht sogar befördert wird.

Die Forderung nach einer klareren Kompetenzabgrenzung, mehr Demokratie und Transparenz, auf die sich die Regierungschefs doch richtigerweise in der **Erklärung zur Zukunft der Union** in Nizza geeinigt haben, kann so kaum erfüllt werden. Für nationale Vorhaben ist die Bundesregierung in erster Linie dem nationalen Parlament gegenüber verantwortlich. Sie hat innerstaatlich die **Zuständigkeiten der Länder** voll zu **achten**. Diese **Verantwortung darf nicht** zunehmend **verwischt werden**.

- (B)

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung daher wiederholt ausdrücklich dazu auf, einer **Ausdehnung der Methode der „offenen Koordinierung“ auf weitere Politikbereiche**, insbesondere dort, wo keine Zuständigkeiten bestehen, mit Nachdruck **entgegenzutreten**.

„Offene Koordinierung“ scheint zur Mode in der Europäischen Union zu werden. Es klingt auch gut. Koordinierung ist aber mehr als nur die gegenseitige Information über das jeweilige nationale Vorgehen. Die Bundesregierung geht dabei Bindungen ein. Sie macht Zusagen. Sie legt sich fest. Zwar sind die **Schlussfolgerungen des Europäischen Rates** keine unmittelbar bindenden Beschlüsse. Aber sie **haben** natürlich eine **beachtliche politische Kraft**, und die EU-Organe orientieren sich anschließend daran. So hat z. B. der Europäische Rat zugestanden, dass es Ausnahmebestimmungen für die Absenkung der Mehrwertsteuer in bestimmten Bereichen geben soll. Als dann die Beratungen in den zuständigen EU-Organen anstanden, hat die Bundesregierung politisch argumentiert, man könne nicht mehr hinter die Zusagen des Europäischen Rates zurückrudern. Das ist im Verhältnis zu den Partnern in der Europäischen Union verständlich – es macht aber zugleich deutlich, dass die Schlussfolgerungen der Regierungschefs immer wichtiger werden. Sie haben geradezu **präjudiziellen Charakter**.

Wenn sich die Bundesregierung im Konzert der europäischen Partner festlegt und bindet, ist nach der

Rolle der Gesetzgebungsorgane in Deutschland zu (C) fragen, aus unserer Sicht also nach dem Verfahren, in dem die Haltung der Länder über den Bundesrat berücksichtigt wird. Diese Fragen sind noch nicht geklärt. Unsere Instrumente, insbesondere das **Gesetz über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union**, kennen bisher keine ausdrückliche Antwort darauf. Denn sie orientieren sich an den zwischen den EU-Partnern vertraglich vereinbarten Handlungsinstrumenten, denen wir durch Ratifikation zugestimmt haben. Die so genannte offene Koordinierung scheint sich aber als ein dritter Weg zu entwickeln. Die Parlamente werden dazu nicht gefragt. Es ist ein intergouvernementales Instrument kraft Hoheit der Regierungschefs. Aber die Kommission hat längst ihre Einflussmöglichkeiten erkannt und wird zunehmend zu einem Akteur im Rahmen der „offenen Koordinierung“. Sie fordert Berichte ab und erstellt selbst bewertende Vergleiche. Hier gibt es eine Eigendynamik.

Leider werden die Gipfel der europäischen Regierungschefs wie auch ihre Vorbereitung in Deutschland von der Bundesregierung immer noch als eine exklusive Angelegenheit des Bundes angesehen. Die Länder sind trotz Behandlung von Themen, für die sie in Ausführung der Gipfelbeschlüsse zumindest zur Mitverantwortung gezogen werden, im Vorfeld gar nicht oder nicht ausreichend beteiligt. Damit **drohen die Mitwirkungsrechte des Bundesrates** an dieser Stelle **allmählich ausgehöhlt zu werden**. Das würde aber unserer Verfassung widersprechen. Denn in Angelegenheiten der Europäischen Union – und darum handelt es sich doch wohl unbestreitbar – wirkt der (D) Bundesrat mit.

Zwar hat die Bundesregierung ihren Beitrag zum Ratsgipfel dem Bundesrat zugeleitet. Aber wir müssen schon die Frage stellen, wie die Zusammenarbeit von Bund und Ländern funktioniert: Wird der Bundesrat schlicht unterrichtet, oder wirkt er aktiv mit? Letzteres ist doch die wesentliche Aussage der entscheidenden Bestimmung unserer Verfassung, nämlich **Artikel 23 des Grundgesetzes**.

Mitwirkung setzt voraus, dass die Haltung des Bundesrates gewürdigt wird und dass deutlich wird, wo Bundesregierung und Bundesrat gemeinsam an einem Strang ziehen und wo die Bundesregierung die Positionen des Bundesrates nicht teilt. Nur so wird auch klar, ob eine Berücksichtigung erfolgt ist. Unsere Fragen zielen darauf, diese Klärung zu erreichen.

Der Freistaat Sachsen fordert die Bundesregierung auf, künftig vor jedem Europäischen Gipfel ihre Haltung und ihre Erwartungen so rechtzeitig im Bundesrat darzulegen, dass dieser die berücksichtigungsbedürftigen Belange der Länder vorbringen kann. Teilt die Bundesregierung die Haltung des Bundesrates nicht, bedarf es einer Begründung. Mitwirkung heißt doch, dass wir das **Vorgehen abstimmen, bevor vollendete Tatsachen geschaffen werden**; die Ergebnisse von 15 Regierungschefs in Europa sind in gewisser Weise vollendete Tatsachen.

Die Länder erfüllen ihre Verpflichtungen aus dem EU-Vertragswerk. Sie vollziehen europäisches Recht.

Stanislaw Tillich (Sachsen)

- (A) Wir stellen das Verwaltungspersonal, um Evaluierungsberichte zu verfassen oder Gebiete für die **Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie** auszuweisen. Wir werden überflüssige, zusätzliche und Investitionen verzögernde Instrumente für die **Anhörung der Öffentlichkeit bei Raumplänen** einführen müssen. Die Bundesregierung hat sich dabei im Rat über die Haltung des Bundesrates hinweggesetzt. Wir müssen auch bei der **Strukturförderung** Vorgaben akzeptieren, die das Stadtmanagement betreffen, weil die Bundesregierung entgegen der klaren Haltung des Bundesrates solchen Vorschlägen der Europäischen Kommission nicht entgegnetritt.

Die Länder sind aber nicht bloße Erfüllungsgehilfen in Angelegenheiten der Europäischen Union. Die föderale Ordnung unserer Verfassung weist uns eine aktive, gestalterische Rolle zu. Je mehr wir von den Folgen europäischen Handelns betroffen sind, desto mehr gilt dies. – Vielen Dank.

Präsident Kurt Beck: Vielen Dank, Herr Staatsminister Tillich!

Das Wort hat Herr Staatsminister Bocklet (Bayern).

Ich weise darauf hin, dass die Fragen der Länder Sachsen, Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Saarland, Thüringen in Drucksache 369/01 vorliegen.

- (B) **Reinhold Bocklet** (Bayern): Herr Präsident! Verehrte Kolleginnen und Kollegen! Auf seiner Sondertagung im März 2000 in Lissabon führte der Europäische Rat eine neue Methode der Politikgestaltung in Europa ein, die den harmlosen Namen „offene Koordinierung“ trägt.

Dahinter verbirgt sich allerdings ein völlig **neuer Politikansatz**: Der Europäische Rat macht in Leitlinien sehr konkrete Vorgaben, die von den Mitgliedstaaten und Regionen umzusetzen sind. Die Umsetzung soll regelmäßig auf europäischer Ebene kontrolliert und bewertet werden. Dabei geht es nicht etwa um einen allgemeinen Erfahrungs- und Informationsaustausch auf europäischer Ebene – gegen den nichts einzuwenden ist – oder um die Festlegung grundlegender politischer Weichenstellungen, sondern es geht um konkrete Zielsetzungen und Vorgaben mit Überwachung durch die Europäische Union.

Die Methode der „offenen Koordinierung“ ebnet den Weg für ein Verfahren nach dem Vorbild der Europäischen Beschäftigungsstrategie in praktisch allen Politikbereichen, und zwar – das ist entscheidend – unabhängig davon, ob und inwieweit die Europäische Union jeweils Zuständigkeiten besitzt.

Ich möchte ausdrücklich sagen: In den Bereichen, in denen sie Zuständigkeiten besitzt, etwa bei der Koordinierung der Beschäftigungspolitik, macht **offene Koordinierung** durchaus Sinn. Aber wogegen wir uns wenden, ist der Tatbestand, dass diese Methode **auf Bereiche angewendet** wird, **in denen die Europäische Union keinerlei Kompetenz hat**. Ich habe einen der Generaldirektoren der EU-Kommission, den Deutschen **van der Pas**, der für Bildungspolitik zu-

ständig ist, auf diesen Tatbestand hingewiesen. Er hat mir arglos erklärt: Dort, wo wir keine Zuständigkeit haben, müssen wir ja die „offene Koordinierung“ anwenden. – Genau dagegen wollen wir vorgehen. Wir fordern die Bundesregierung auf, hier nicht weiter mitzumachen. (C)

Ich darf nur auf die sehr **konkreten Vorgaben im „Memorandum für lebenslanges Lernen“** hinweisen. Damit wird unter Verstoß gegen die Zuständigkeitsregeln der Verträge massiv in die Hoheitsrechte der Länder eingegriffen.

Ein weiteres negatives Beispiel ist der heute auf der Tagesordnung unter Punkt 15 zur Beratung anstehende **Nationale Aktionsplan zur Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung**.

Eine solche Anwendung der **Methode der „offenen Koordinierung“** über die EU-Zuständigkeiten hinaus lehnen wir entschieden ab:

Erstens. Sie ist **demokratisch bedenklich**. Eine Auseinandersetzung um die richtige Politik, um das Ob und Warum, findet in den zuständigen demokratisch legitimierten und verantwortlichen nationalen oder regionalen Parlamenten nicht mehr statt. Ihre Rolle wird vielmehr in immer stärkerem Maße auf die bloßen Instrumente zur Umsetzung europäischer Vorgaben reduziert.

Zweitens. Die Methode der „offenen Koordinierung“ **konterkariert alle Bemühungen um eine klare Kompetenzabgrenzung**. Präzise Zuständigkeitsregelungen, die der EU nach dem Subsidiaritätsprinzip nur die Aufgaben zuweisen, die notwendigerweise auf europäischer Ebene wahrgenommen werden müssen, laufen leer, wenn die dadurch gezogenen Schranken über die Methode der „offenen Koordinierung“ gleichsam wieder ausgehebelt werden können. (D)

Drittens. Die Methode der „offenen Koordinierung“ ist als Ausdruck zentralistischer Planungsgläubigkeit häufig auch **ordnungspolitisch zweifelhaft**. Zu enge EU-einheitliche Leitlinien und Zielvorgaben können weder der Vielfalt der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse noch der Dynamik des Wandels Rechnung tragen.

Viertens. Die „offene Koordinierung“ führt mit den vorgesehenen Leitlinien, Nationalen Aktionsplänen, Berichtspflichten und Evaluierungsmechanismen außerdem zu einem enormen **bürokratischen Aufwand auf allen Ebenen**. Die Länderverwaltungen, die das zu vollziehen haben, können ein Lied davon singen, welch umfangreiche Berichtspflichten mit all diesen Vorgaben aus Brüssel im Rahmen der „offenen Koordinierung“ verbunden sind.

Der **Bundesrat hat sich wiederholt kritisch** zur „offenen Koordinierung“ **geäußert** – mein Kollege Tillich hat eindrucksvoll darauf hingewiesen –:

So hat sich der Bundeskanzler beim **Gipfel von Lissabon** über die Bedenken des Bundesrates leichthin hinweggesetzt, als er den Beschlüssen dieses Gipfels seine Zustimmung erteilte. An diesem Vorgehen hat der Bundesrat in seiner Sitzung am 29. September

Reinhold Bocklet (Bayern)

- (A) 2000 bei der Beratung über die „Schlussfolgerungen des Vorsitzes zum Europäischen Rat in Lissabon“ deutliche Kritik geübt.

Auch beim **Europäischen Rat von Stockholm** am 23./24. März dieses Jahres wurden bei der im Mittelpunkt stehenden Überprüfung der Wirtschafts- und Sozialpolitik erneut verbindliche Ziele und das System der „offenen Koordinierung“ für Bereiche gefordert, die nach unserer Auffassung nicht in die Kompetenzen der Europäischen Union, sondern in die Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten, in Deutschland auch der Länder, fallen. Die Methode der „offenen Koordinierung“ wird also mit ausdrücklicher Zustimmung der Bundesregierung auf immer weitere Politikbereiche ausgedehnt.

Sachsen hat daher zu Recht die Frage aufgeworfen, auf welche Weise die Bundesregierung die **Stellungnahme des Bundesrates vom 9. März** dieses Jahres zum **deutschen Positionspapier für den Europäischen Rat in Stockholm** in die Beratungen der Regierungschefs der EU-Mitgliedstaaten eingebracht und vertreten hat.

Damit untrennbar verbunden ist natürlich die Frage, welche Auswirkungen auf die Haltung der Bundesregierung die zahlreichen sonstigen Stellungnahmen des Bundesrates haben, in denen die Sorge zum Ausdruck gebracht wurde, dass die vorgeschlagenen EU-Aktionen auf diesen Feldern zu einer Verlagerung der verfassungsmäßigen Zuständigkeiten der Länder auf die EU-Ebene führen könnten.

- (B) Daher **fordere ich** von der Bundesregierung **Auskunft**:

Erstens. Wo findet eine **demokratische Auseinandersetzung über die Ziele und Maßnahmen** – sowie deren Legitimation – statt, wie sie auf den Europäischen Räten vereinbart werden? Wo bleiben die Parlamente, wo bleibt der Bundesrat? Wo werden die Vorgaben diskutiert, und wie kann man auf diese Einfluss nehmen?

Zweitens. Wie stellt sich die Bundesregierung eine **Beteiligung und Mitwirkung der Länder bei der „offenen Koordinierung“** vor? Die Länder haben über Artikel 23 des Grundgesetzes verfassungsrechtlich verbrieft Mitwirkungsrechte in EU-Angelegenheiten, die durch die Methode der „offenen Koordinierung“ nicht ausgehebelt werden dürfen.

Drittens. Wie will die Bundesregierung bei der nächsten Regierungskonferenz das in Nizza **vereinbarte Ziel einer klaren Kompetenzabgrenzung** verwirklichen, wenn sie bei den Europäischen Räten mit Hilfe der „offenen Koordinierung“ zu einer Vermengung der Aufgaben und Zuständigkeiten beiträgt?

Die Wochenzeitung „Die Zeit“ hat im letzten Jahr die Einführung der „offenen Koordinierung“ nach dem Gipfel von Lissabon einen „Putsch von oben“ genannt. Ich fordere die Bundesregierung auf, die Kompetenzordnung der Verträge zu respektieren, unsere Bemühungen um eine Kompetenzabgrenzung nicht auf diese Weise zu konterkarieren und in der Zukunft jenen zitierten „Putsch von oben“ zu unterlassen. – Danke schön.

Präsident Kurt Beck: Vielen Dank, Herr Staatsminister Bocklet! (C)

Das Wort hat Herr Parlamentarischer Staatssekretär Diller vom Bundesministerium der Finanzen.

Karl Diller, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Finanzen: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Der Ministerpräsident des Freistaates Sachsen hat mit Schreiben vom 16. Mai an den Bundesratspräsidenten – auch im Namen weiterer Länder – beantragt, die Bundesregierung aufzufordern, die Ergebnisse des Treffens von Stockholm zu erläutern und hierbei auf die im Vorfeld des Gipfels geäußerten Vorbehalte der Länder entsprechend der Stellungnahme des Bundesrates näher einzugehen. Dieser Aufforderung komme ich hiermit gerne nach.

Der **Europäische Rat von Stockholm** ist aus deutscher Sicht ein großer Erfolg. Bereits im Vorfeld des Gipfels haben die Finanzminister eine wichtige Hürde auf dem Weg zu einem einheitlichen Wertpapiermarkt in der EU genommen. Es wurde eine Entschließung verabschiedet, die wichtige Weichenstellungen für die Beschleunigung und die Flexibilisierung der europäischen Rechtsetzung im Wertpapierbereich enthält.

Auf dem Stockholmer Gipfel hat die EU deutlich gemacht, dass sie konsequent an dem in Lissabon vereinbarten strategischen Ziel festhält, die EU bis zum Jahre 2010 zum wettbewerbsfähigsten, dynamischsten wissensbasierten Wirtschaftsraum der Welt zu machen. Die Staats- und Regierungschefs haben dabei die Strategie zur Erreichung dieses Ziels weiter präzisiert und fokussiert. (D)

Zunächst zur Beschleunigung der Wirtschaftsreformen: Stockholm hat bekräftigt, dass das Wachstumspotenzial der EU durch Reformen weiter gestärkt werden muss. Die **Wirtschaftsreformen müssen beschleunigt** werden. Es geht unter anderem um effiziente und integrierte Finanzmärkte, ehrgeizige Wirtschaftsreformen und um die Annahme der Herausforderung durch die Alterung der Bevölkerung.

Einigkeit besteht in der EU, den **Aktionsplan für Finanzdienstleistungen** bis 2005 in vollem Umfang durchzuführen. Wichtig ist für uns dabei die Verabschiedung der Richtlinien über den Eigenkapitalrahmen von Kreditinstituten und den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen. **Bis 2003** wollen wir einen **integrierten Wertpapiermarkt schaffen**, in dem die vom Europäischen Rat gebilligten Beschleunigungsmaßnahmen des Lamfalussy-Berichts angewandt werden.

Zieldaten für eine baldmögliche **Liberalisierung der Gas- und Elektrizitätsmärkte** werden in den Schlussfolgerungen von Stockholm jetzt nicht genannt, da Frankreich hier starke Bedenken hatte. Obwohl wir nichts gegen solche Daten einzuwenden haben, da wir hier in einer Vorreiterrolle sind, hatte der Bundeskanzler aus Rücksicht auf die deutsch-französische Freundschaft für einen Kompromiss mit Frankreich geworben. Einigkeit bestand darin, dass

Parl. Staatssekretär Karl Diller

- (A) die Liberalisierung baldmöglichst erfolgen muss. Die Kommission wird zur Lage in diesen Sektoren einen Bericht zum Frühjahrsgipfel 2002 abliefern.

Stichwort „Beschäftigung und Arbeitsmarkt“! Der Europäische Rat hat in Stockholm bekräftigt, dass wir in der EU die Wachstumspotenziale, die wir in der Informations- und Wissensgesellschaft realisieren können, konsequent für einen Beschäftigungsaufbau nutzen müssen. Aus der Sicht der Bundesregierung muss die Steigerung der Beschäftigungsquoten aber vor allem qualitativ angegangen werden, da sich Marktwirtschaften von der Politik bekanntlich nicht exakt steuern lassen.

Trotz unserer Bedenken haben wir die quantitativen Zwischenziele des Europäischen Rates in der Beschäftigungspolitik – bis 2005 eine EU-weite Erwerbsquote von insgesamt 67 %, bei Frauen von 57 %; Anhebung der durchschnittlichen EU-Erwerbsquote älterer Menschen bis 2010 auf 50 % – schließlich mitgetragen, da sie als Durchschnittswerte aufzufassen sind und gegen ehrgeizige Ziele grundsätzlich nichts einzuwenden ist.

Nun zu den von Sachsen gestellten Einzelfragen!

Stichwort „Berücksichtigung der Bundesratsstellungnahme“: Wir haben die Stellungnahme des Bundesrates für den Europäischen Rat in Stockholm begrüßt und in Vorbereitung auf den Gipfel auch zu Rate gezogen. Vor dem Europäischen Rat in Lissabon im letzten Jahr und dem Europäischen Rat in Stockholm in diesem Jahr hat die Bundesregierung sowohl (B) den Deutschen Bundestag als auch den Bundesrat umfassend unterrichtet.

Wir werden auch in Zukunft pragmatisch und zuvorkommend Unterrichtungen dieser Art, insbesondere zu den Frühjahrstagungen des Europäischen Rates, fortsetzen.

Auf die Frage der Berücksichtigung der in der Ländervorlage angesprochenen Einzelaspekte der Bundesratsstellungnahme seitens der Bundesregierung möchte ich gerne detailliert eingehen.

Zu dem Unterpunkt „Besorgnis über ‚offene Koordinierung‘“: Die Bundesregierung teilt die Auffassung nicht, dass die „**offene Koordinierung**“ der EU ein Verfahren ermöglicht, das an der vertraglichen Kompetenzordnung vorbeigeht. Die **Kompetenzordnung wird beachtet**, soweit sie durch Verträge geregelt ist.

Zu dem Unterpunkt „Feststellung, dass Kompetenzgrenzen nicht ausgehebelt werden dürfen“: Die Bundesregierung ist sich bewusst, dass in einigen Politikfeldern des Frühjahrsgipfels die Kompetenzen der Länder angesprochen sind. Dies berücksichtigt sie bei ihrer Vorbereitung wie auch beim Europäischen Rat selbst. So hat der Bundeskanzler beim Europäischen Rat in Lissabon im Zusammenhang mit der Festlegung von Zielvorgaben für den Bildungsbereich darauf hingewirkt, dass dies nur im Rahmen der verfassungsrechtlichen Vorschriften der Mitgliedstaaten verwirklicht werden kann, d. h. unter **Berücksichtigung der föderalen Struktur** der Bundesrepublik Deutschland.

Die Bundesregierung teilt die Auffassung, dass die EU-Kompetenzgrenzen in den Verträgen, insbesondere in den Politikfeldern Forschung, Bildung und soziale Sicherheit, durch die „offene Koordinierung“ nicht ausgehebelt werden dürfen. (C)

Zu dem Unterpunkt „Aufforderung, einer Ausdehnung der Methode der ‚offenen Koordinierung‘ entgegenzutreten“: Die Methode der „offenen Koordinierung“ spielt sich im Rahmen der Verträge ab. Die Bundesregierung teilt deshalb nicht die Besorgnis der Länder, die Methode der „offenen Koordinierung“ könnte außerhalb des EU-Kompetenzrahmens auf weitere Politikbereiche ausgedehnt werden, für die keine EU-Kompetenz besteht. Das ist im Übrigen auch nicht im Bundesinteresse.

Zu dem Unterpunkt „Festlegung konkreter Zielvorgaben im Bildungsbereich durch EG-Vertrag nicht gedeckt“: Bei der Vereinbarung von konkreten Zielen handelt es sich um **politische Absichtserklärungen**, nicht um formelle Entscheidungen, Herr Bocklet und Herr Tillich, die der Europäische Rat ohnehin nicht treffen kann. Nach Artikel 4 EU-Vertrag gibt der Europäische Rat „der Union die für ihre Entwicklung erforderlichen Impulse und legt die allgemeinen Zielvorstellungen für diese Entwicklung fest“.

Ziel des Europäischen Rates ist es dabei vor allem, eine transparente Darstellung von „guten Praktiken“ und Politikbeispielen – neudeutsch: Best-practices-Ansatz – zu ermöglichen, die sich in einigen Mitgliedstaaten schon bewährt haben.

Die Umsetzung der politischen Absichtserklärungen und eine damit verbundene mögliche Festlegung von Zielen und Überprüfungen der Umsetzung bleiben, Herr Tillich, als Einzelfallentscheidung den Fachministerräten vorbehalten. (D)

An Vorhaben der Europäischen Union, die aus solchen Absichtserklärungen entstehen können, werden die Länder selbstverständlich in dem vorgesehenen Verfahren über den Bundesrat beteiligt.

Die offene Koordinierungsmethode beinhaltet somit keinen Automatismus: Sie ersetzt nicht die vertraglich verankerten Rechtsetzungsmechanismen und beinhaltet **keine rechtlich verbindlichen Vorgaben**.

Zu dem Unterpunkt „Für die Ausgestaltung und Finanzierung der Sozialschutzsysteme sind ausschließlich die Mitgliedstaaten zuständig“: Für den Bereich der **Ausgestaltung und Finanzierung der Sozialschutzsysteme** hat der Bundesrat bekräftigt, dass die **Mitgliedstaaten zuständig** sind. Die Bundesregierung teilt diese Auffassung. Sie weist aber darauf hin, dass es mehrere Grundlagen im EG-Vertrag gibt, die auch auf Gemeinschaftsebene eine Erörterung dieser Fragen ermöglichen. Dies betrifft insbesondere die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten bei der Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung und beim sozialen Schutz.

Ein Erfahrungs- und Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten über die Tragfähigkeit der sozialen Sicherungssysteme liegt in unserem gemeinsamen Interesse, und ich bin der Überzeugung, dass Sie dem zustimmen.

Parl. Staatssekretär Karl Diller

- (A) Zu Ihrer zweiten Frage, der Frage nach der Auswirkung der Stellungnahme des Bundesrates auf die Haltung der Bundesregierung in den Bereichen Bildung, Kultur und regionale Wirtschaftspolitik: Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass eine **Verlagerung der verfassungsmäßigen Zuständigkeiten der Länder auf die EU-Ebene** durch die vorgesehenen Gemeinschaftsaktionen **in den Bereichen Bildung, Kultur, regionale Wirtschaftspolitik** – einschließlich Beschäftigungspolitik, Gesundheitsschutz, Soziales und neue Kommunikationstechnologien – **nicht zu befürchten** ist. Im Übrigen nimmt die Bundesregierung die Stellungnahmen des Bundesrates stets sehr ernst und berücksichtigt sie bei der Festlegung der deutschen Position.

Zu dem, was Sie, Herr Tillich, bezüglich der Beratungen im März angemerkt haben, möchte ich darauf hinweisen, dass die Bundesregierung Ihnen im Februar vorgetragen hat, dass sie fünf Schwerpunkte setzen möchte. Wir waren außerordentlich dankbar dafür, dass diese Schwerpunktsetzung vom Bundesrat geteilt worden ist. Das hat uns in unserem Handeln in Stockholm natürlich gestärkt.

Es gab einen weiteren Punkt, der Ihnen, dem Bundesrat, am Herzen lag: eine **verbraucherorientierte Agrarpolitik**. Ich möchte darauf aufmerksam machen, dass dieses Thema gegenwärtig auf der Agenda der EU-Agrarminister steht und dass auch bei uns – gerade mit dem Finanzministerium als dem zuständigen Fachministerium – darum gerungen wird, in welcher Weise es seinen Niederschlag im nationalen Haushalt finden kann.

- (B) Ich muss abschließend darauf hinweisen, dass eine Stellungnahme des Bundesrates, wenn sie nach dem Zusammenarbeitsgesetz nicht maßgeblich ist, nur ein wichtiges Element unter vielen Elementen der Entscheidungsfindung der Bundesregierung darstellt. – Ich bedanke mich, Herr Präsident.

Präsident Kurt Beck: Vielen Dank, Herr Parlamentarischer Staatssekretär!

Herr Staatsminister Bocklet hat sich noch einmal gemeldet.

Reinhold Bocklet (Bayern): Verehrte Kolleginnen und Kollegen! Herr Staatssekretär, Sie haben völlig zu Recht gesagt, dass die offene Koordinierung nicht rechtsverbindlich im Sinne der Normsetzung ist. Das haben wir auch nicht behauptet. Unsere Behauptung geht dahin, dass man Vorgaben macht, die zu einer **Selbstbindung der Mitgliedstaaten** und im Ergebnis zu nichts anderem als zur **Verbindlichkeit von Rechtsnormen** führen. Ich will Ihnen das mit freundlicher Genehmigung des Herrn Präsidenten anhand der **vier Spiegelstriche, die der Gipfel von Lissabon zur Anwendung der offenen Koordinierung beschlossen hat**, dartun. Diese vier Spiegelstriche lauten:

- Festlegung von Leitlinien für die Union mit einem jeweils genauen Zeitplan für die Verwirklichung der von ihnen gesetzten kurz-, mittel- und langfristigen Ziele;

- gegebenenfalls Festlegung quantitativer und qualitativer Indikatoren und Benchmarks im Vergleich zu den Besten der Welt, die auf die in den einzelnen Mitgliedstaaten und Bereichen bestehenden Bedürfnisse zugeschnitten sind, als Mittel für den Vergleich der bewährten Praktiken;

- Umsetzung dieser europäischen Leitlinien in die nationale und regionale Politik durch Vorgabe konkreter Ziele und den Erlass entsprechender Maßnahmen unter Berücksichtigung der nationalen und regionalen Unterschiede;

- regelmäßige Überwachung, Bewertung und gegenseitige Prüfung im Rahmen eines Prozesses, bei dem alle Seiten voneinander lernen.

Wenn Sie diese vier Spiegelstriche zusammen nehmen, dann ist dies nichts anderes als die Beschreibung der Verbindlichkeit von Rechtsnormen, nur in anderer Weise, nämlich in der Weise der Selbstbindung der Mitgliedstaaten.

Sie können nicht sagen: Wir wenden die offene Koordinierung nur dort an, wo wir vom Vertrag her nicht rechtlich verpflichtet sind zu handeln. – Genau das ist der Punkt, den wir kritisieren.

In diesem Sinne gehen Sie also bitte in sich, und liefern Sie uns das nächste Mal eine bessere Erklärung!

Präsident Kurt Beck: Ich sehe, dass der Herr Staatssekretär in sich geht und sich nicht noch einmal zu Wort meldet.

(Heiterkeit)

(D)

Damit ist der Tagesordnungspunkt 1 abgehandelt.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 2** auf:

Wahl des Vorsitzenden des Ausschusses für Verteidigung (Drucksache 377/01)

Nach Anhörung des betreffenden Ausschusses wird vorgeschlagen, Herrn Minister Dr. Otto E b n e t (Mecklenburg-Vorpommern) zum Vorsitzenden des Ausschusses für Verteidigung für das laufende Geschäftsjahr zu wählen.

Wer stimmt diesem Vorschlag zu? Bitte das Handzeichen! – Das ist einstimmig.

Dann ist so **beschlossen**.

Ich rufe nun – wie vereinbart – **Tagesordnungspunkt 26** auf:

Verordnung für die Umsetzung von **EURATOM-Richtlinien zum Strahlenschutz** (Drucksache 207/01, zu Drucksache 207/01 [neu])

Hierzu liegt die Wortmeldung des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Herrn Trittin, vor. Bitte schön.

Jürgen Trittin, Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ihnen liegt ein Verordnungsentwurf der Bundesregierung für eine umfassende Novellierung der Strahlenschutzverordnung vor. Sie

Bundesminister Jürgen Trittin

- (A) stellt den Schutz von Mensch und Umwelt vor radioaktiver Strahlung auf eine neue Grundlage. Wir setzen damit – wenn auch mit einer gewissen Verspätung – europäisches Recht um.

Ziel ist es, den Schutz der Bevölkerung vor radioaktiver Strahlung zu verbessern. Dazu sollen die **Dosisgrenzwerte für die Bevölkerung von 1,5 auf 1 Millisievert** pro Jahr und **für strahlenexponierte Arbeitskräfte von 50 auf 20 Millisievert** pro Jahr **abgesenkt** werden. Der **Schutz des werdenden Lebens** bei beruflich strahlenexponierten Arbeitnehmerinnen wird **verbessert**.

Erstmalig regeln wir ausdrücklich – dies wird dann in die Belastung eingerechnet – den **Schutz vor radioaktiven Stoffen, die natürlich in der Umwelt vorkommen, und insbesondere vor der kosmischen Strahlung**, der Menschen ausgesetzt sind, die in Flugzeugen tätig sind, nicht nur im Cockpit, sondern auch in der Kabine. Für sie wird ein Jahresgrenzwert von 20 Millisievert für die effektive Dosis festgelegt.

Schließlich beseitigen wir eine elf Jahre nach der deutschen Einheit vielleicht noch etwas skurril anmutende Situation, indem wir bei der **Bewältigung der Folgen des Uranerzbergbaus in Sachsen und Thüringen** für die bei diesen Sanierungen Beschäftigten erstmalig die gleichen Schutzziele wie in anderen Strahlenschutzbereichen festlegen. Das bisher in diesem Zusammenhang noch geltende **DDR-Strahlenschutzrecht** wird **aufgehoben**.

- (B) Der Entwurf berücksichtigt umfassende Abstimmungen und Erörterungen mit den Bundesländern und mit den Verbänden. Das war insgesamt ein sehr konstruktiver Prozess, für den ich mich an dieser Stelle ausdrücklich bedanken möchte.

Wir haben bei den Vorarbeiten zu dieser Strahlenschutzverordnung eines zu beherzigen versucht – das ist soeben im Verhältnis zu Europa angesprochen worden –, nämlich den einstimmigen **Beschluss des Bundesrates vom 5. November 1993**. Damals hatte der Bundesrat die Bundesregierung aufgefordert, bei einer Novellierung der Strahlenschutzverordnung dafür Sorge zu tragen, dass es nicht zu einer Verschlechterung des Strahlenschutzes und zu einer Absenkung des „bestehenden hohen Strahlenschutzstandards in der Bundesrepublik Deutschland“ kommt.

Dem sind wir gefolgt, und zwar auch dort, wo das bestehende deutsche Recht ambitioniertere Schutzziele enthält als das Recht, das nun auf der Basis der EURATOM-Richtlinien verabschiedet werden soll. Ich freue mich, dass sich in den Beratungen nunmehr abzeichnet, dass dieser Grundkurs trotz erheblicher Widerstände, die sich gelegentlich in Ausschussvoten niedergeschlagen haben, die Zustimmung des Bundesrates findet.

Das scheint mir beispielsweise bei der Frage der **Belastung einzelner Organe** oder auch bei der Frage des Schutzes des ungeborenen Kindes der Fall zu sein. Wir haben unter Berücksichtigung des Umstandes, dass zwischen dem Zeitpunkt des Eintritts einer

Schwangerschaft und dem Erkennen derselben eine bestimmte Frist verstreicht, ausdrücklich festgelegt, dass bei noch nicht erkannter Schwangerschaft bei gebärfähigen Frauen, die beruflich mit radioaktiven Stoffen oder ionisierender Strahlung in Kontakt kommen, der Monatsgrenzwert für die Gebärmutter von 5 auf 2 Millisievert gesenkt wird. (C)

Wir haben mit dieser Strahlenschutzverordnung ein gemeinsames Problem zu lösen, mit dem letztlich Sie in den Ländern zu tun haben. Dabei geht es um die **Freigabe von** – wenn man so will – ehemals **radioaktiven Stoffen aus der strahlenschutzrechtlichen Überwachung**. Wir haben nicht nur ein strenges Vermischungsverbot in die Verordnung aufgenommen, sondern sowohl für den Müll als auch für die einzelne Deponie das **10-Mikrosievert-Kriterium** eingeführt.

Schließlich freue ich mich, dass sich abzeichnet, dass eine Verschlechterung des Strahlenschutzes, die in der EURATOM-Richtlinie angelegt ist, nämlich beim **Umgang mit radioaktivem Wasserstoff und Kohlenstoff**, vom Bundesrat gemeinsam mit der Bundesregierung nicht akzeptiert wird. Die EURATOM-Grundnormen sehen hierfür 10- bis 1 000fach höhere Grenzwerte vor. Danach wäre es möglich, dass eine größere Menge dieser radioaktiven Stoffe gerade in verbrauchernahen Produkten, wie Uhren mit Leuchtziffern, Nachtsichtferngläsern oder Schwimmern beim Angeln, verwendet wird.

Lassen Sie mich zum Schluss eine Frage ansprechen, die auch hier im Bundesrat stets strittig gewesen ist, nämlich die Frage des Störfallplanungswertes. Der Begriff **„Störfallplanungswert“** hört sich vielleicht ein bisschen bürokratisch an. Dahinter steckt eine einfache Setzung, die wir parteiübergreifend einmal vorgenommen haben. Der Störfallplanungswert besagt, wie hoch die maximale radioaktive Strahlenbelastung der Bevölkerung im Falle einer Störung in einer Anlage, beispielsweise einem Atomkraftwerk, einer Uranfabrik oder etwas Ähnlichem, sein darf. Es hat zwischen den Parteien, den Ländern und dem Bund einen Konsens darüber gegeben, dass eine solche Belastung für die normale Bevölkerung nicht den Wert überschreiten darf, dem ein beruflich strahlenexponierter Arbeitnehmer in einem Jahr ausgesetzt werden darf. Das war die Setzung, die wir im deutschen Recht vorgenommen haben. Wenn wir in Umsetzung der EURATOM-Richtlinien die jährliche Belastung eines strahlenexponierten Arbeitnehmers nun von 50 auf 20 Millisievert absenken, dann scheint es uns angemessen zu sein, der konsensualen Logik zu folgen und zu sagen: Dann muss analog auch der Störfallplanungswert – d. h. der Wert, der bei einem Störfall für die Bevölkerung gilt – gesenkt werden. (D)

Wir alle sind der Auffassung, dass solche Störfälle tunlichst zu vermeiden sind. Wir haben gerade in Vorbereitung der Diskussion über diese Strahlenschutzverordnung hierüber sehr lange Gespräche auch mit der Industrie geführt. Es ist eine Tatsache, dass die Industrie und z. B. diejenigen, die Atomkraftwerke in diesem Land betreiben, sagen, sie hätten auf Grund der Auslegung ihrer Anlagen mit diesem Störfallplanungswert kein Problem. Das gilt nicht nur für

Bundesminister Jürgen Trittin

- (A) Atomkraftwerke; es gilt auch für verschiedene Brennelementefabriken und Ähnliches.

Das ist auch der Grund dafür, warum beispielsweise beim Genehmigungsverfahren „**Schacht Konrad**“ der Bund, der hier Antragsteller ist, über das Bundesamt für Strahlenschutz in Anwendung dieser Analogie die Antragsunterlagen zurzeit dahin gehend überarbeitet, dass der Störfallplanungswert von 20 Millisievert eingehalten wird.

Meine Damen und Herren, insgesamt stellt die Novelle der Strahlenschutzverordnung einen erheblichen Fortschritt beim vorbeugenden Gesundheits- und Umweltschutz sowie beim Schutz der Bevölkerung vor radioaktiver Belastung dar. Ich würde mich freuen, wenn es uns gelänge, bei der Frage des Störfallplanungswertes diesen Weg, gewissermaßen als „Sahnehäubchen“, gemeinsam zu Ende zu gehen.

Präsident Kurt Beck: Vielen Dank, Herr Bundesminister!

Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor. – Eine **Erklärung zu Protokoll*** gibt Herr **Staatsminister Bocklet** (Bayern) ab.

Wir kommen zur Abstimmung. Hierzu liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen in Drucksache 207/1/01 vor.

Bei der Einzelabstimmung beginnen wir mit der vorzuziehenden Ziffer 100. Ich bitte Sie um das Handzeichen. – Das ist eine Minderheit. – Ich bitte noch einmal um das Handzeichen. – Jetzt ist es die Mehrheit.

(B)

Damit entfällt Ziffer 1.

Aus den Empfehlungen rufe ich weiter auf:

Ziffer 5! – Mehrheit.

Ziffer 14! – Minderheit.

Ziffer 15! – Mehrheit.

Ziffer 16! – Mehrheit.

Ziffer 18! – Mehrheit.

Ziffer 19! – Minderheit.

Ziffer 21! – Mehrheit.

Ziffer 22! – Mehrheit.

Ziffer 23! – Mehrheit.

Ziffer 27! – Minderheit.

Ziffer 28! – Mehrheit.

Ziffer 32! – Mehrheit.

Ziffer 36! – Mehrheit.

Ziffer 39! – Mehrheit.

Ziffer 40! – Mehrheit*).

(C)

Ziffer 41! – Mehrheit.

Ziffer 42! – Minderheit.

Jetzt kommen wir zu Ziffer 43. Bitte das Handzeichen! – Das ist die Mehrheit.

Ziffer 44! – Minderheit.

Ziffer 45! – Mehrheit.

Ziffer 49! – Mehrheit.

Ziffer 50! – Mehrheit**).

Ziffer 51! – Minderheit.

Ziffer 52! – Minderheit.

Ziffer 53! – Mehrheit***).

Ziffer 54! – Minderheit.

Ziffer 58! – Mehrheit.

Ziffer 67! – Mehrheit.

Ziffer 89! – Mehrheit.

Ziffer 95! – Mehrheit.

Wir stimmen nun in einer Sammelabstimmung über alle noch nicht erledigten Ziffern ab. Wer ist dafür? – Mehrheit.

Wir kommen zur Schlussabstimmung: Wer der Verordnung nach Maßgabe der soeben erfolgten Abstimmung zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat der **Verordnung zugestimmt** und **Entschließungen gefasst**. (D)

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 3** auf:

Gesetz zur Neuregelung von Beschränkungen des **Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses** (Drucksache 351/01)

Wortmeldungen liegen mir nicht vor. – Je eine **Erklärung zu Protokoll****)** geben ab: Herr **Staatsminister Tillich** (Sachsen) und Herr **Parlamentarischer Staatssekretär Körper** (Bundesministerium des Innern).

Wir kommen zur Abstimmung. Der federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten empfiehlt in Drucksache 351/1/01, den Vermittlungsausschuss anzurufen und die Zustimmungsbefähigung des Gesetzes festzustellen.

Da die Anrufung des Vermittlungsausschusses aus mehreren Gründen begehrt wird, lasse ich zunächst abstimmen, ob allgemein ein Vermittlungsverfahren gewünscht wird. Wer möchte dem zustimmen? – Das ist eine Minderheit.

Dann stelle ich fest, dass ein Vermittlungsverfahren nicht gewünscht wird.

Eine Abstimmung über die einzelnen Anrufungsgründe erübrigt sich.

*) Siehe aber Seite 265 A

**) Siehe aber Seite 269 B

***) Siehe auch Seite 269 B

****) Anlagen 2 und 3

*) Anlage 1

Präsident Kurt Beck

- (A) Dann stimmen wir über die Empfehlung unter Ziffer 14 ab, die Zustimmungsbedürftigkeit festzustellen. Wer ist für Ziffer 14? – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat die **Zustimmungsbedürftigkeit festgestellt**.

Ich frage also, wer dem Gesetz zuzustimmen wünscht. Bitte das Handzeichen! – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat dem **Gesetz zugestimmt**.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 31** auf:

Zweites Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes (**2. AAÜG-Änderungsgesetz** – 2. AAÜG-ÄndG) (Drucksache 363/01)

Dazu gibt es eine Wortmeldung von Herrn Minister Dr. Pietzsch (Thüringen).

Dr. Frank-Michael Pietzsch (Thüringen): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Die Änderung und Ergänzung des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes nimmt sich wie eine bescheidene Gesetzesnovellierung aus. Dennoch hat sie Signalwirkung, insbesondere auf die Opfer des SED-Regimes.

- (B) Der Bundesrat hat am 16. Februar dieses Jahres eine Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf abgegeben, in der einvernehmlich empfohlen worden ist, eine Verbesserung für die Opfer des SED-Regimes aufzunehmen. Der Entwurf ist im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens nicht geändert worden. Das uns heute vorliegende Gesetz hält sich bezüglich der Korrekturen für die in der ehemaligen DDR so genannten Staatsnahen und Mitarbeiter der Staatssicherheit eng an die **Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts** vom 28. April 1999. Es ist zu begrüßen, dass es nicht weiter gegangen ist. Unabhängig davon bedeutet es im Endeffekt schlicht und einfach eine Verbesserung der Altersversorgung für den Personenkreis der so genannten Staatsnahen und der Mitarbeiter des MfS. Ich sage Ihnen sehr offen: Ich begrüße dies politisch nicht, aber ich habe es aus rechtlichen Gründen zu akzeptieren.

Die im zweiten Teil des Gesetzes vorgenommene rechtliche Klarstellung zu den **Beschäftigungszeiten bei der Deutschen Reichsbahn und der Deutschen Post** wird auch von Thüringen ausdrücklich begrüßt.

Es ist nur allzu verständlich, dass die Opfer des SED-Regimes das Gesetz ablehnen; für diese Haltung habe ich volles Verständnis. Bereits anlässlich der Beratungen über den Gesetzentwurf am 16. Februar 2001 im Bundesrat hat der Freistaat Thüringen in seiner Protokollerklärung sehr deutlich gemacht, dass das vorliegende Gesetz untrennbar mit notwendigen **Verbesserungen für die Opfer des SED-Regimes** gesehen werden muss.

Meine Damen und Herren, wir haben uns damals in der Länderkammer über diese Notwendigkeit doch geeinigt. Ich glaube, der Öffentlichkeit ist das vorliegende Gesetz nur zu vermitteln, wenn auch die poli-

(C) tisch Verfolgten in der ehemaligen DDR entsprechende Verbesserungen erfahren – und zwar gleichzeitig! – und nicht auf einen späteren Zeitpunkt vertröstet werden.

Wir haben die Beratung des 2. AAÜG-Änderungsgesetzes im Bundestag sehr aufmerksam verfolgt. Leider sind sowohl der „Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Bereinigung von SED-Unrecht“ als auch Änderungen des AAÜG abgelehnt worden. Unsere Hoffnung, dass der Bundestag entweder eine **Ehrenpension** – nennen Sie es von mir aus auch anders – oder eine Änderung des AAÜG beschließen würde, ist also nicht erfüllt worden. Am 18. Mai 2001 hat der Deutsche Bundestag dem vorliegenden Gesetz in unveränderter Fassung zugestimmt.

Ich zitiere die Überschrift einer großen Thüringer Zeitung am Tag danach: „Erhöhung für Stasi-Mitarbeiter/Unrechtsopfer gehen leer aus.“ – Meine Damen und Herren, so empfinden die Opfer; so empfindet aber auch die Mehrheit der Bevölkerung. Wir müssen feststellen, dass die Relation zwischen der Opfer- und der Täterseite mit dieser Novellierung nicht nur nicht mehr ausgeglichen wäre, sondern die Waage sich deutlich zu Gunsten der Täterseite absenken würde. Diesen Weg können wir nicht mitgehen. Ausgleich im Sinne des Rechtsfriedens sollte in unserem Interesse liegen. Deshalb: Es ist eine andere Situation entstanden.

(D) Der eine oder andere wird sagen, die vorige Bundesregierung hätte dies tun können. Zur damaligen Zeit lag die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts jedoch noch nicht vor. Thüringen hat sich in vielen Anläufen und Anträgen im Bundesrat für die Opfer verwendet.

Auf Grund des Antrages der Freistaaten Sachsen und Thüringen soll nun der Vermittlungsausschuss zum Zweiten Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes angerufen werden, um eine Lösung für die Einbeziehung der SED-Opfer zu finden und um wieder zu einer gewissen Austarierung zu kommen.

Dazu wird die im Bundesratsbeschluss vom 16. Februar 2001 – die Stellungnahme wurde übrigens von Brandenburg erarbeitet – vorgeschlagene **pauschale Erhöhung der Entgeltpunkte um den Faktor 0,0208 für jeden Kalendermonat der Verfolgungszeit** in der gesetzlichen Rentenversicherung aufgegriffen.

Mein Amtskollege Alwin Ziel aus Brandenburg formulierte in seiner Presseerklärung vom 2. Februar:

Die Gefühle der Opfer des SED-Regimes stehen für mich nach wie vor im Vordergrund. Die Enttäuschung der Opfer des SED-Regimes über die „Entschädigung“ ihres staatlich erlittenen Unrechts ist verständlich. Der rentenrechtliche Nachteilsausgleich führt in vielen Fällen zu keiner höheren Rente. Brandenburg strebt deshalb im Bundesrat auch einen besseren rentenrechtlichen Nachteilsausgleich in Form eines pauschalen Zuschlags zur Rente für die Opfer des SED-Regimes an.

Ich kann nur sagen: Der brandenburgische Sozialminister hat Recht, und ich bin froh, dass sich an seiner

Dr. Frank-Michael Pietzsch (Thüringen)

- (A) Haltung in der Zwischenzeit offensichtlich nichts geändert hat. Ich kann dies nur unterstützen.

Ich denke, in der Zielrichtung sind wir neuen Ländern uns einig. Lassen Sie uns deshalb gemeinsam für Verbesserungen zu Gunsten der SED-Opfer eintreten und die notwendigen Änderungen im Beruflichen Rehabilitierungsgesetz vornehmen! Wenn wir die Ergänzung dieses Gesetzes fordern, dann ist das nicht etwa eine überschießende Reaktion, sondern aus unserer Sicht das Mindeste, was wir heute und an dieser Stelle für die Opfer tun können.

Lassen Sie mich das einmal in Zahlen ausdrücken: **Für einen Versicherten mit einer durchschnittlichen Rente** in Höhe von etwa 1 700 DM würde die **Rentenerhöhung monatlich** rund **54 DM** ausmachen. Oder lassen Sie es mich in der Summe darstellen, um einmal die Relationen zu verdeutlichen: Die **Kosten** der Regelung, die wir anstreben und die wir im Bundesrat gemeinsam getragen haben, lassen sich schätzungsweise auf **28 Millionen DM** beziffern. Die jährlichen **Mehraufwendungen, die durch das vorliegende Gesetz** entstehen, betragen demgegenüber **325 Millionen DM**.

Meine Damen und Herren, wollen Sie den Opfern diese **Minimallösung** wirklich vorenthalten? Ich appelliere eindringlich an Sie: Wir dürfen das Gesetz so, wie es vorliegt, nicht verabschieden. Ich bitte Sie deshalb herzlich: Rufen Sie mit Thüringen und Sachsen den Vermittlungsausschuss an! Verzichten wir auf eine Entschließung, die diese notwendige Regelung nur wieder auf die lange Bank schiebt!

- (B) Die **Entschließung**, die verabschiedet werden soll, hat das Ziel, „entsprechend der Stellungnahme des Bundesrates vom 16. Februar 2001“ eine Verbesserung in der Perspektive herbeizuführen. Sollen wir, der Bundesrat, in einer Entschließung lediglich feststellen, dass die Stellungnahme, die wir im Februar abgegeben haben, berechtigt war, und unsere Forderung untermauern, oder sollten wir das, was wir im Februar beschlossen haben, nun nicht auch in die Tat umsetzen und einfordern? Ich denke, wir machen uns und die Politik unglaubwürdig, wenn wir heute und hier nicht zu dem stehen, was wir im Februar beschlossen haben.

Lassen Sie mich an dieser Stelle noch einmal deutlich sagen: Thüringen kann dem Zweiten Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes nur zustimmen, wenn zeitgleich ausgleichende Regelungen für die Opfer des SED-Regimes getroffen werden.

Was den Zeitrahmen angeht, so könnte der Bundesrat über ein echtes Vermittlungsergebnis zum Gesetz am 22. Juni entscheiden. Somit könnte auch die **zeitliche Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts**, nämlich die Frist bis zum 30. Juni, eingehalten werden.

Ich könnte Ihnen jetzt zurufen: Geben Sie sich einen Ruck, und stimmen Sie für die Anrufung des Vermittlungsausschusses! Ich tue dies ausdrücklich nicht; denn die Aufforderung „geben Sie sich einen Ruck!“ würde so etwas wie einen Gnadenakt bedeuten. Es geht hierbei aber nicht um einen Gnadenakt, sondern

um Redlichkeit, Zuverlässigkeit und Gerechtigkeit; es geht insbesondere um die Zuverlässigkeit der Politik. Rufen Sie gemeinsam mit uns den Vermittlungsausschuss an! – Danke sehr.

Präsident Kurt Beck: Vielen Dank, Herr Minister!

Je eine **Erklärung zu Protokoll*** geben ab: Herr **Ministerpräsident Dr. Ringstorff** (Mecklenburg-Vorpommern), Herr **Staatsminister Tillich** (Sachsen) und Frau **Ministerin Schubert** (Sachsen-Anhalt).

Wir kommen zur Abstimmung. Hierzu liegen vor: die Ausschussempfehlung in Drucksache 363/1/01 sowie ein Antrag von Thüringen und Sachsen auf Anrufung des Vermittlungsausschusses in Drucksache 363/2/01.

Thüringen hat Abstimmung durch Aufruf der Länder zur Frage der Anrufung des Vermittlungsausschusses gewünscht.

Ich stelle die Frage: Wer ist dafür, den Vermittlungsausschuss aus dem angegebenen Grund anzurufen? Ich bitte darum, die Länder aufzurufen.

Karin Schubert (Sachsen-Anhalt), Schriftführerin:

Baden-Württemberg	Ja
Bayern	Ja
Berlin	Ja
Brandenburg	Ja
Bremen	Enthaltung
Hamburg	Nein
Hessen	Ja
Mecklenburg-Vorpommern	Enthaltung
Niedersachsen	Nein
Nordrhein-Westfalen	Nein
Rheinland-Pfalz	Nein
Saarland	Ja
Sachsen	Ja
Sachsen-Anhalt	Nein
Schleswig-Holstein	Nein
Thüringen	Ja

Präsident Kurt Beck: Das ist die Mehrheit.

Der **Vermittlungsausschuss** ist **angerufen**.

Weitere Abstimmungen entfallen damit.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 4** auf:

Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Bewertungsgesetzes** und anderer Gesetze – Antrag der Länder Schleswig-Holstein, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt – (Drucksache 229/01)

Wortmeldungen hierzu liegen nicht vor.

*) Anlagen 4 bis 6

Präsident Kurt Beck

- (A) Wir kommen zur Abstimmung. Hierzu liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen in Drucksache 229/1/01 und ein Landesantrag in Drucksache 229/2/01 vor.

Wir beginnen mit Ziffer 1 der Ausschussempfehlungen. Wer hierfür ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Minderheit.

Nun bitte das Handzeichen für den Antrag von Rheinland-Pfalz in Drucksache 229/2/01! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 2 der Ausschussempfehlungen.

Der Bundesrat hat **beschlossen**, den **Gesetzentwurf** in der Fassung des Landesantrages **beim Deutschen Bundestag einzubringen**.

Zur **gemeinsamen Abstimmung** nach § 29 Abs. 2 der Geschäftsordnung rufe ich die in dem **Umdruck Nr. 5/01*** zusammengefassten Beratungsgegenstände auf. Es sind dies die **Tagesordnungspunkte**:

5 a), 7 bis 9, 13 bis 16, 19, 23, 25 und 27 bis 30.

Wer den **Empfehlungen der Ausschüsse** folgen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Dann ist so **beschlossen**.

Thüringen ist dem **Verordnungsentwurf unter Tagesordnungspunkt 7** als Mit Antragsteller **beigetreten**.

Zu Tagesordnungspunkt 23 hat Herr **Staatsminister Tillich** (Sachsen) eine **Erklärung zu Protokoll**** abgegeben.

- (B) Ich rufe **Tagesordnungspunkt 5 b)** auf:

Entschließung des Bundesrates zum Erlass einer Verordnung nach § 72a Abs. 2 des **Bundesbesoldungsgesetzes** – Antrag des Landes Hessen – (Drucksache 292/01)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wir kommen zur Abstimmung. Der federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten empfiehlt in Drucksache 292/1/01, die Entschließung zu fassen. Der Finanzausschuss empfiehlt hingegen, die Entschließung nicht zu fassen.

Ich frage daher, wer entsprechend Ziffer 1 der Ausschussempfehlungen für die Annahme der Entschließung ist. Bitte das Handzeichen! – Das ist eine Minderheit.

Damit hat der Bundesrat die **Entschließung nicht gefasst**.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 6** auf:

Entwurf eines Gesetzes zur **Erweiterung des Einsatzes der DNA-Analyse** für Zwecke der Identitätsfeststellung in künftigen Strafverfahren – Antrag des Freistaates Bayern gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 360/01)

Dem Antrag des Freistaates Bayern ist der Freistaat **Thüringen beigetreten**.

*) Anlage 7

**) Anlage 8

Zunächst hat Herr Staatsminister Dr. Weiß (Bayern) (C) das Wort.

Dr. Manfred Weiß (Bayern): Herr Präsident! Hohes Haus! Die DNA-Analyse hat sich mittlerweile zu einem sehr effizienten Hilfsmittel bei der Verbechensbekämpfung entwickelt. Mehr als ein Viertel der in der DNA-Analysedatei beim Bundeskriminalamt gespeicherten Datensätze kommt aus Bayern. Dies zeigt wieder einmal die **Entschlossenheit der Bayerischen Staatsregierung auf dem Gebiet der inneren Sicherheit**. Wenn andere Länder bei der Ausschöpfung der derzeit schon bestehenden Möglichkeiten der DNA-Analyse nachziehen, so kann ich das nur begrüßen; denn die DNA-Analysedatei ist umso effektiver, je mehr Datensätze dort gespeichert sind.

Wer, wie Bayern, die bereits bestehenden Möglichkeiten der DNA-Analyse ausschöpft, stößt aber irgendwann an die Grenzen des geltenden Rechts. In der Praxis tauchen immer wieder Fälle auf, in denen eine DNA-Maßnahme zu Zwecken der **Identitätsfeststellung** in künftigen Strafverfahren nicht erfolgen kann, weil dies derzeit **nur aus Anlass einer Straftat von erheblicher Bedeutung möglich** ist.

Damit Sie mich nicht missverstehen: Ich halte es nicht für erforderlich, aus Anlass jeder Straftat DNA-Maßnahmen durchzuführen. So sehe ich etwa keinen Sinn darin, alle Autofahrer, die eine Straftat im Straßenverkehr begangen haben, in die DNA-Analysedatei aufzunehmen. Klar ist aber auch, dass es **Straftäter** gibt, die zwar noch keine Straftat von erheblicher Bedeutung begangen haben, **die gleichwohl Kandidaten für die DNA-Analysedatei sein sollten**. Ich denke etwa an die sexuell motivierten Straftaten wie die Beleidigung durch das so genannte Busengrapschen, an Exhibitionismus oder an sexuelle Drohanrufe. Solche Straftaten können der Beginn einer kriminellen Karriere sein, an deren Ende schwerste Straftaten stehen. Wenn eine derartige Entwicklung prognostiziert werden kann – an dem **Erfordernis der Prognose** wollen wir natürlich nicht rütteln –, sollte mit der DNA-Analyse nicht gewartet werden müssen, bis es tatsächlich zu Straftaten von erheblicher Bedeutung gekommen ist.

Außerdem sollten DNA-Analysen von allen Tätern erstellt werden, die wegen einer vorsätzlichen Tat strafhaft verbüßen oder die in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht sind, wenn von diesen Tätern auch in Zukunft erhebliche Straftaten zu befürchten sind. Es wird also auch hier – das möchte ich deutlich sagen – an der Prognosefeststellung festgehalten. Diese Täter müssen bei ihrer Entlassung wissen, dass ihr **DNA-Identifizierungsmuster beim Bundeskriminalamt gespeichert** ist. Damit, so glauben wir, können Straftaten verhindert und die Strafverfolgungsmöglichkeiten wesentlich verbessert werden.

Meine Damen und Herren, gerade die fürchterlichen **Straftaten gegen Kinder** in letzter Zeit haben deutlich gemacht, wie wichtig es ist, die Bevölkerung vor Sexualstraftätern zu schützen. Hierfür müssen wir alles Menschenmögliche tun. Ich freue mich deshalb

Dr. Manfred Weiß (Bayern)

- (A) sehr darüber, dass der Freistaat Thüringen dem Gesetzesantrag Bayerns als Mit Antragsteller beigetreten ist.

Ich wünsche mir fruchtbare Ausschussberatungen über unsere Gesetzesinitiative und natürlich auch, dass der Deutsche Bundestag noch in dieser Legislaturperiode die gesetzlichen Grundlagen der DNA-Analyse verbessert. – Danke schön.

Präsident Kurt Beck: Vielen Dank, Herr Staatsminister!

Das Wort hat Herr Minister Gnauck (Thüringen).

Jürgen Gnauck (Thüringen): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Deutschland war aufgeschreckt: Der Mord an der zwölfjährigen Ulrike hat erneut gezeigt, wie skrupellos Sexualstraftäter vorgehen. Zugleich hat sich gezeigt, wie unverzichtbar die DNA-Analyse für eine effektive Verbrechensbekämpfung ist. Dank der **Gendatei des Bundeskriminalamtes** war eine rasche und zuverlässige Aufklärung dieses Verbrechens möglich.

Jetzt ist auch in der Öffentlichkeit deutlich geworden, dass mehr getan werden muss, die modernen Erkenntnismethoden noch effektiver und zielgerichteter zur Verbrechensbekämpfung einzusetzen. Für die Thüringer Landesregierung hat dieses schlimme Verbrechen jedenfalls das Gebot des Handelns aufgezeigt.

Inzwischen wissen auch potenzielle Täter gut genug, dass mit Hilfe der DNA-Analyse zweifelsfrei festgestellt werden kann, ob eine molekularbiologische Spur vom Verdächtigen stammt oder nicht. Kriminaltechnisch sind selbst geringste Mengen an Spurenmaterial ausreichend. Eine **Spurenvermeidung** ist **fast unmöglich** geworden. Deshalb wäre es ein schweres Versäumnis, diese Möglichkeit zur Verbrechensbekämpfung nicht in dem gebotenen Umfang zu nutzen. Wir gehen hier – gemeinsam mit dem Freistaat Bayern – einen Schritt weiter. Es muss möglich sein, den strafrechtlichen Schutz insbesondere vor Sexualstraftaten noch wirksamer zu gestalten.

Daher sieht unser gemeinsamer Gesetzentwurf vor, dass künftig **alle Vergehen mit sexuellem Hintergrund die richterliche Anordnung der Entnahme einer DNA-Probe** und ihre Untersuchung **rechtfertigen**. Gleichzeitig muss Grund zu der Annahme bestehen, dass gegen den Beschuldigten künftig erneut Strafverfahren anhängig sein werden. Fällt eine solche Prognoseentscheidung zu seinen Lasten aus, können DNA-Anordnungen – Kollege Weiß hat es angesprochen – auch nach Straftaten wie Exhibitionismus, Beleidigungen mit sexuellem Hintergrund oder sexuell motivierten Drohanrufen ergehen.

Wie sieht die gegenwärtige Rechtslage aus? Beispielsweise ist eine **Erfassung von Exhibitionisten** grundsätzlich unmöglich, obwohl der Statistik zufolge zunächst wegen leichter Sexualstraftaten aufgefallene Täter später schwerere Sexualdelikte begehen. Insbesondere Straftäter, die wegen sexuellen Kindesmissbrauchs verurteilt wurden, sind häufig zuvor wegen Sexualstraftaten ohne Körperkontakt bzw. wegen Exhibitionismus straffällig geworden.

Die Gefährlichkeit von Sexualstraftätern wird durch die bislang bekannt gewordenen Ergebnisse des Forschungsvorhabens der **Kriminologischen Zentralstelle Wiesbaden** über „Legalbewährungen und kriminelle Karrieren“ untermauert. Dem Untersuchungsergebnis zufolge liegt die Wahrscheinlichkeit der Begehung einer erneuten Sexualstraftat z. B. bei schon einmal in Erscheinung getretenen Exhibitionisten bei deutlich mehr als 50 %. Vor diesem Hintergrund erscheint es unverständlich, dass gerade dieser Täterkreis von der Identifizierungsmöglichkeit durch die DNA-Analyse bislang ausgeschlossen bleibt.

Dennoch muss deutlich hervorgehoben werden – das hat Herr Kollege Weiß bereits getan –, dass der Entwurf keineswegs jedermann als potenziellen Rechtsbrecher betrachtet und nicht vorsieht, dass jeder, der sich irgendwie verdächtig gemacht hat, in die DNA-Analysedatei aufgenommen wird. Vielmehr knüpft er an eine Verurteilung wegen einer Sexualstraftat bzw. einen entsprechend konkreten Tatverdacht an. Darüber hinaus muss Grund zu der Annahme bestehen, dass gegen den Täter künftig erneut einschlägige Strafverfahren zu führen sind.

Erkenntnisse über die **Rückfallgefährdung von Sexualverbrechern** aus Einzelfällen – wie jüngst beim Mörder von Ulrike – wurden zwischenzeitlich wissenschaftlich bestärkt. Es ist davon auszugehen, dass eine Vielzahl von Tätern schwerer Sexualstraftaten bereits vor dieser Tat wegen Eigentums- oder Gewaltstraftaten rechtskräftig zu Freiheitsstrafen verurteilt worden sind.

Der Gesetzentwurf sieht daher als zweite wesentliche Änderung vor, dass **DNA-Analysen zu Zwecken künftiger Strafverfolgung** – bei entsprechender **Prognoseentscheidung** – auch dann möglich sind, wenn sich der Betroffene wegen einer Vorsatztat in Haft befindet. Entweder müssen diese Täter zu einer Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren rechtskräftig verurteilt worden sein, so dass eine Bewährungsaussetzung nicht mehr zulässig war, oder das Gericht konnte eine kürzere Freiheitsstrafe nicht zur Bewährung aussetzen, weil es zu einer negativen Prognose hinsichtlich der Straffälligkeit gelangt war. In beiden Fällen ist die Erfassung des Verurteilten für Zwecke der **vorbeugenden Verbrechensbekämpfung** geboten. Dabei ist zu wiederholen, dass der Entwurf keineswegs jedermann als potenziellen Rechtsbrecher betrachtet.

In diesem Zusammenhang muss deutlich darauf hingewiesen werden, dass in die Analysedatei des Bundeskriminalamtes lediglich der nicht kodierte Teil der DNA aufgenommen wird. Rückschlüsse auf persönlichkeitsrelevante Merkmale – wie Erbanlagen, Charaktereigenschaften oder Krankheiten – und damit auf das Persönlichkeitsprofil sind auf seiner Grundlage nicht möglich. Damit bleibt der absolut geschützte **Kernbereich des Persönlichkeitsrechts** des Betroffenen **unberührt**, wie es auch das **Bundesverfassungsgericht** zuletzt in seinen Entscheidungen vom 14. Dezember 2000 und vom 15. März 2001 verlangt. Verbunden mit der einzelfallbezogenen Gefahrenprognose sowie der strengen Zweckbindung und den geltenden Vorschriften über die Vernichtung des

Jürgen Gnauck (Thüringen)

- (A) Untersuchungsmaterials wird dem **Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung** hinreichend Rechnung getragen.

Ich möchte abschließend noch einmal darauf hinweisen, dass wir mit dem Gesetzentwurf einen entscheidenden Schritt zur konsequenten Nutzung der DNA-Analyse gehen. Wenn dadurch potenzielle Straftäter abgeschreckt werden, dient auch dies der Sicherheit und dem Schutz der Bevölkerung. Jede rasche Tataufklärung ist eine Präventivmaßnahme.

In diesem Sinne darf ich Sie bereits heute um die Zustimmung zu dem Gesetzentwurf bitten.

Präsident Kurt Beck: Vielen Dank, Herr Minister!

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Ich weise die Vorlage dem **Rechtsausschuss** – federführend – und dem **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** – mitberatend – zu.

Meine Damen und Herren, bevor wir in der Tagesordnung fortfahren, möchte ich auf **Punkt 26** – Verordnung zum Strahlenschutz – zurückkommen. Hierzu wünscht das Land Nordrhein-Westfalen eine Wiederholung der Abstimmung über **Ziffer 40** der Ausschussempfehlungen, da das Abstimmungsergebnis*) – wir haben eine Mehrheit festgestellt – angezweifelt wird.

Ich muss zunächst fragen, ob jemand widerspricht. – Das ist nicht der Fall.

Dann bitte ich um Ihr Handzeichen zu Ziffer 40 der Ausschussempfehlungen. – Das ist eine **Minderheit**.

- (B) Dann ist das so festgestellt. Ich bedanke mich.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 33** auf:

Entschließung des Bundesrates zur **Schaffung neuer Arbeitsplätze in hauswirtschaftlichen Dienstleistungsagenturen** – Antrag der Freistaaten Thüringen und Bayern gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 380/01)

Hierzu liegt eine Wortmeldung von Herrn Minister Schuster (Thüringen) vor.

Franz Schuster (Thüringen): Herr Präsident! Verehrte Damen und Herren! Seit Mitte der 90er-Jahre rücken die Privathaushalte und die dort erbrachten Dienstleistungen verstärkt in den Blickwinkel der Arbeitsmarktpolitik, wenn es um die Erschließung und Nutzung neuer Beschäftigungspotenziale geht.

Die Gründe für dieses beschäftigungspolitische Interesse lassen sich in Zahlen greifbar machen: **Von den in 4 Millionen Haushalten beschäftigten Haushaltshilfen** waren nur etwa **38 000 sozialversicherungspflichtig** beschäftigt. Das heißt, die überwiegende Anzahl der beschäftigten Haushaltshilfen ist dem grauen Markt bzw. der Schwarzarbeit zuzurechnen. Dies hat erhebliche Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte des Bundes, der Länder und der Sozialversicherungsträger. Der finanzielle Schaden ist beträchtlich.

*) Siehe Seite 260 C

Was ist zu tun? Nach unserer Auffassung ist das hohe Beschäftigungspotenzial hauswirtschaftlicher Dienstleistungen durchaus nutzbar zu machen. Es bietet sich an, diese Dienste zusammengefasst durch Agenturen zur Verfügung zu stellen. (C)

Was spricht dafür? Die Interessenprofile für Haushaltsdienstleistungen sind vielfältig. Unter anderem resultiert der wachsende Bedarf aus der zunehmenden Frauenerwerbstätigkeit, der zunehmenden Zahl älterer Menschen, die Hilfe im Haushalt benötigen, sowie der Zunahme der Zahl der Einpersonenhaushalte und der Haushalte Alleinerziehender.

Nach unserer Auffassung können Dienstleistungsagenturen diesen **gewandelten Bedürfnissen der Privathaushalte** gerecht werden, und zwar aus folgenden Gründen:

Erstens. Sie bieten bedarfsgerecht und professionell haushaltsbezogene Dienstleistungen an, indem sie stundenweise Einsätze in Haushalten zu sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnissen bündeln und dadurch **Arbeitgeberfunktion** übernehmen.

Zweitens erfüllen Dienstleistungsagenturen für Hauswirtschaft wichtige Integrationsaufgaben, indem sie eine Beschäftigung arbeitsmarktpolitischer Zielgruppen unterstützen. Im Unterschied zu dem dynamisch wachsenden Markt wirtschaftsnaher Dienstleistungen kann hier auch **Beschäftigung für geringer Qualifizierte** – ein Grundproblem bei der Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit – geschaffen werden.

Die Schlüsselfrage für die Etablierung haushaltsbezogener Dienstleistungsagenturen am Markt ist allerdings deren **Wettbewerbsfähigkeit**. Solange die Agenturen gezwungen sind, mit den Preisen eines überstarken und billigeren Schwarzmarktes zu konkurrieren, sind sie nicht ausreichend wettbewerbsfähig. Wir brauchen daher Lösungen, die auf eine Beseitigung der strukturellen Nachteile von hauswirtschaftlichen Dienstleistungsagenturen gerichtet sind. (D)

Wir halten dabei den Weg über steuerliche Vergünstigungen für den geeignetsten. Hier kommen zum einen die direkte Entlastung der Dienstleistungsagenturen durch eine **Senkung des Mehrwertsteuersatzes auf 7 %**, zum anderen eine **einkommensteuerliche Entlastung der Privathaushalte** für den Fall in Betracht, dass sie Dienstleistungsagenturen in Anspruch nehmen.

Die derzeitige Regelung in § 10 Abs. 1 Einkommensteuergesetz hat nicht die erhofften Beschäftigungseffekte erbracht. Dies hat die Bundesregierung in ihrem **Gesetzentwurf zur Familienförderung** eingeräumt. Zu unserem Erstaunen hat sie daraus jedoch den Schluss gezogen, die Regelung komplett zu streichen. Dieser Weg stellt ebenfalls keine Lösung des Problems dar. Der Umstand, dass die bestehende Regelung das beabsichtigte Ziel nur teilweise erreichen konnte, darf nicht dazu führen, dass das sinnvolle Ziel der besonderen Förderung sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung im Hauswirtschaftsbereich einfach aufgegeben wird; denn durch die Streichung des § 10 Abs. 1 Nr. 8 droht nun auch noch der Wegfall der vorhandenen sozialversicherungspflichtigen Stellen in Privathaushalten.

Franz Schuster (Thüringen)

- (A) Wir vertreten die Auffassung, dass es vielmehr Aufgabe des Gesetzgebers sein muss, die gewonnenen Erkenntnisse zum Anlass für eine Weiterentwicklung und Verbesserung der Gesetzeslage zu nehmen. Wir halten es für den richtigen Weg, zusätzliche Beschäftigung durch eine Ausdehnung der Steuervergünstigungen auf alle hauswirtschaftlichen Dienstleistungen zu erschließen; denn es ist kein sachlich gerechtfertigter Grund ersichtlich, weshalb Haushalte, die eine Haushaltshilfe über eine Dienstleistungsagentur in Anspruch nehmen, steuerlich schlechter gestellt sein sollten, als wenn sie direkt mit der Haushaltshilfe ein Beschäftigungsverhältnis begründen.

Im Ergebnis ist also eine Regelung anzustreben, die jede Art der Inanspruchnahme von hauswirtschaftlichen Dienstleistungen steuerrechtlich gleichermaßen begünstigt. Dabei ist auf eine **gerechte Lösung für alle Haushalte** zu achten.

Ich fasse zusammen: Dienstleistungsagenturen, deren Attraktivität durch steuerliche Besserstellung gesteigert wird, sind das wichtigste und effektivste arbeitsmarktpolitische Mittel, um den differenzierten Anforderungen des Marktes auf dem Gebiet der Haushaltsdienstleistungen gerecht zu werden und gleichzeitig Perspektiven für mehr legale Beschäftigung zu schaffen.

Der Freistaat Thüringen fordert die Bundesregierung auf, diesen Notwendigkeiten durch Erweiterung der bestehenden steuerlichen Absetzungsmöglichkeiten auf alle hauswirtschaftlichen Dienstleistungen zügig Rechnung zu tragen. – Vielen Dank.

- (B) **Präsident Kurt Beck:** Ich danke Ihnen, Herr Kollege Schuster.

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Ich weise die Vorlage folgenden Ausschüssen zu: dem **Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik** – federführend – sowie dem **Ausschuss für Familie und Senioren**, dem **Ausschuss für Frauen und Jugend**, dem **Finanzausschuss** und dem **Wirtschaftsausschuss** – mitberatend.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 10:**

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2000/52/EG der Kommission vom 26. Juli 2000 zur Änderung der Richtlinie 80/723/EWG über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen (**Transparenzrichtlinie-Gesetz** – TranspRLG) (Drucksache 335/01)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wir kommen zur Abstimmung. Hierzu liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen in Drucksache 335/1/01 vor. Ich bitte um Ihr Handzeichen zu:

Ziffer 1! – Das ist eine Minderheit.

Ziffer 2! – Das ist die Mehrheit.

Ziffer 3! – Das ist die Mehrheit.

Ziffer 4! – Das ist ebenfalls die Mehrheit.

Der Bundesrat hat entsprechend **Stellung genommen.** (C)

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 11:**

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur **Änderung des Medizinproduktegesetzes** (2. MPG-ÄndG) (Drucksache 309/01)

Auch hierzu liegen keine Wortmeldungen vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen in Drucksache 309/1/01 vor. Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffer 4! Bitte das Handzeichen! – Minderheit.

Ziffer 11! – Mehrheit.

Ziffer 12! – Mehrheit.

Ziffer 24! – Mehrheit.

Ziffer 25! – Minderheit.

Nun zur Sammelabstimmung! Wer stimmt allen noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen zu? – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf, wie soeben festgelegt, **Stellung genommen.**

Tagesordnungspunkt 12:

Entwurf eines Siebten Gesetzes zur **Änderung der Pfändungsfreigrenzen** (Drucksache 310/01)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen in Drucksache 310/1/01 sowie ein Antrag Sachsens in Drucksache 310/2/01 vor. (D)

Ich beginne mit dem Landesantrag, bei dessen Annahme die Ausschussempfehlungen entfallen. Ich bitte um das Handzeichen zu dem Landesantrag. – Das ist eine Minderheit.

Dann zu den Ausschussempfehlungen! Bitte das Handzeichen für Ziffer 1! – Mehrheit.

Der Bundesrat hat zu dem Gesetzentwurf entsprechend **Stellung genommen.**

Tagesordnungspunkt 17:

Vorschlag einer Verordnung des Rates über die **Satzung und die Finanzierung europäischer politischer Parteien** (Drucksache 198/01)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Die Empfehlungen der Ausschüsse ersehen Sie aus Drucksache 198/1/01. Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffer 1 ohne das zweite Tired! Bitte das Handzeichen! – Minderheit.

Bitte das Handzeichen für das zweite Tired der Ziffer 1! – Minderheit.

Ziffer 2! – Mehrheit.

Ziffer 8! – Mehrheit.

Ziffer 4! – Minderheit.

Präsident Kurt Beck

- (A) Jetzt bitte das Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ausschussempfehlungen! – Das ist die Mehrheit.

Der Bundesrat hat entsprechend **Stellung genommen**.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 18** auf:

Weißbuch der Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Strategie für eine zukünftige Chemikalienpolitik (Drucksache 212/01)

Hierzu liegt eine Wortmeldung von Frau Ministerin Höhn (Nordrhein-Westfalen) vor. Bitte schön.

Bärbel Höhn (Nordrhein-Westfalen): Meine Damen und Herren! Der Umgang mit Produkten der chemischen Industrie ist für uns alle alltäglich und selbstverständlich. Sei es der Lack für den Gartenzaun, das Geschirrspülmittel oder das Plastikspielzeug – alles stammt aus der chemischen Industrie.

Aber: Wissen wir eigentlich genug über all diese Stoffe, mit denen wir so selbstverständlich umgehen? Die Antwort darauf lautet: nein. Dieses Nichtwissen kann erhebliche Folgen haben. Chemische Stoffe können eine Vielzahl von Schäden verursachen. Einige Beispiele:

Sie werden sich sicherlich noch gut an den **Holzschutzmittelprozess** vor einigen Jahren in Frankfurt erinnern. Menschen hatten – guten Glaubens – ein Produkt der chemischen Industrie verwendet. Sie sind krank geworden. Viele leiden noch heute an den Folgen.

(B)

Heute stehen in vielen Kommunen Sanierungen **PCB-belasteter Gebäude** an. Oft sind es Schulen. Auch hier waren – in gutem Glauben – Dichtungsmassen, Kleber oder Farben verwendet worden. Jahre später stellten sich die PCB darin als gefährlich heraus. Die Sanierungen kosten heute Millionen.

Es ließen sich noch viele Beispiele finden. Jedes Mal läuft es auf ein ähnliches Muster hinaus: Chemikalien wurden produziert, verkauft, verwendet. Und Jahre später, wenn sie Menschen und Umwelt geschädigt haben, versucht man, sie durch aufwändige Sanierungen wieder zu entfernen. Der Weg zu einem Stoffverbot auf gesetzlicher Ebene ist kaum weniger aufwändig.

Aus gutem Grund gibt es daher **seit 1981** in der EU **für neue Stoffe** ein **Anmeldeverfahren**. Dieses Verfahren hat sich aus unserer Sicht im Grundsatz **bewährt**.

Nach wie vor ungelöst ist jedoch das Problem der **Altstoffe**. Mehr als 100 000 Stoffe waren bereits vor 1981 auf dem Markt. Alle diese Stoffe sind Altstoffe. Die Kenntnisse darüber sind äußerst lückenhaft. Man schätzt, dass etwa **30 000 heute noch** in relevanten Mengen – d. h. ab 1 Tonne pro Hersteller und Jahr – **vermarktet** werden.

Bereits in der Vergangenheit hat es Versuche gegeben, das Problem der Altstoffe zu lösen. So gibt es auf EU-Ebene mehrere Listen mit Stoffen, die prioritär bewertet werden sollen. In Deutschland hat das

Beratergremium für Altstoffe eine ganze Reihe von Stoffbewertungen vorgenommen. Diese Arbeit ist durchaus wichtig und sinnvoll. Aber: Von den 139 prioritären Stoffen wurden auf EU-Ebene seit 1993 ganze sechs Altstoffe abschließend bewertet. Allein diese Zahl macht aus meiner Sicht deutlich, dass der bisher verfolgte Ansatz falsch ist. Es muss eine neue Strategie verfolgt werden.

(C)

Vor diesem Hintergrund begrüßt die Landesregierung Nordrhein-Westfalen die Vorlage des Weißbuchs Chemikalienpolitik ausdrücklich. Endlich wird der Versuch unternommen, das Problem umfassend anzugehen und zeitnah zu lösen. Endlich besteht die Chance, durch verbindliche Fristen und mögliche Sanktionen tatsächlich die große Menge unbekannter Stoffe in den Griff zu bekommen. Und endlich soll es ein qualitativ neues Verfahren für die Zulassung bestimmter gefährlicher Chemikalien geben.

Bisher mussten neue Chemikalien lediglich angemeldet werden. Sie durften nach einer bestimmten Frist automatisch vermarktet werden. Neu ist jetzt: Bestimmte **gefährliche Stoffe** sollen einem **Zulassungsverfahren** unterliegen. Dabei wird für jede vorgesehene Verwendung geprüft, ob das Risiko dieser Verwendung vernachlässigt werden kann. Erst wenn dies bejaht wird, darf der Stoff vermarktet werden.

Dieser grundsätzlich neue Ansatz ist tatsächlich ein Schritt in Richtung einer vorbeugenden Politik, einer **Verbraucherschutzpolitik**. Er stellt eine **Umkehr der Beweislast** dar. In Zukunft wird es hoffentlich nicht mehr darum gehen, den „Schadstoff des Monats“ im Nachhinein mühsam in den Griff zu bekommen. Stattdessen muss der Hersteller im Vorfeld nachweisen, dass der Stoff ohne größeres Risiko verwendet werden kann.

(D)

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen bedauert es jedoch, dass das Zulassungsverfahren nur relativ wenige Stoffe umfassen soll. Viele dieser Stoffe stehen ohnehin für ein generelles Verbot an, oder ihre Verwendung ist bereits beschränkt. Wir fordern deshalb die **Ausweitung des Zulassungsverfahrens**: Stoffe, die giftig sind und sich in der Umwelt anreichern, sollten in das Zulassungsverfahren. Stoffe, die auf das Hormonsystem wirken, sollten in das Zulassungsverfahren. Stoffe, die hochgradig chronisch toxisch wirken, sollten in das Zulassungsverfahren. Und Stoffe, die hochgradig allergieauslösend wirken, sollten in das Zulassungsverfahren.

Natürlich verursachen solche Verfahren **Kosten** bei den betroffenen Unternehmen. Ich denke aber, dass die Unternehmen ihrerseits ein Interesse daran haben müssen, nicht wieder und wieder wegen eines neuen „**Schadstoffs des Monats**“ angeprangert zu werden.

Und ich sehe auch die Kosten, die der Allgemeinheit durch **Gesundheits- und Umweltschäden** aufgebürdet werden.

Meine Damen und Herren, es gibt aus unserer Sicht weitere Kritik am Weißbuch. So halten wir die vorgesehenen **Mengenschwellen** für zu hoch. Der so genannte Grunddatensatz soll erst ab Produktionsmengen von 10 Tonnen pro Hersteller und Jahr erhoben

Bärbel Höhn (Nordrhein-Westfalen)

(A) werden. Das bedeutet: Für den größten Teil der Stoffe würde auf wesentliche Daten verzichtet. So wurden von den in den letzten 19 Jahren neu angemeldeten Stoffen über 85 % in Mengen von weniger als 10 Jahrestonnen produziert. Man schätzt, dass von den 30 000 relevanten Altstoffen zwei Drittel, also 20 000, in diesen Mengen hergestellt werden. Wollen wir wirklich für alle diese Stoffe in Zukunft auf wichtige Daten verzichten?

70 % der Neustoffe haben sich als gefährlich erwiesen – so das Weißbuch. Wie hoch der Anteil gefährlicher Stoffe bei den Altstoffen ist, weiß niemand. Wollen wir das auch in Zukunft nicht wissen? Ich meine: Das wäre unverantwortlich. Bereits **ab einer Produktionsmenge von 1 Tonne** muss ein **Grunddatensatz** vorgelegt werden.

Ein weiterer Kritikpunkt betrifft die **Neustoffe**. Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen ist nicht bereit, Fortschritte bei der Altstoffaufarbeitung mit Rückschritten bei der Neustoffzulassung zu „erkauft“. Im Weißbuch ist vorgesehen, Alt- und Neustoffe erst ab einer Produktionsmenge von 1 Tonne pro Jahr zu registrieren und erst ab 10 Tonnen einen Grunddatensatz zu fordern. Dies wäre für Neustoffe ein erheblicher Rückschritt gegenüber dem derzeitigen Verfahren. Wer so handelt, schafft das Altstoffproblem der Zukunft. Auch Stoffe, die in kleinen Mengen produziert werden, können für Umwelt und Verbraucher schädlich wirken. Wir fordern deshalb: kein Rückschritt bei den Anforderungen an Neustoffe!

(B) Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat weitere Verbesserungsvorschläge:

Die **EU-weit harmonisierte Einstufung und Kennzeichnung** chemischer Stoffe sollte grundsätzlich beibehalten, aber effektiver gestaltet werden.

Insgesamt müssen die **Informationen für Verbraucher und Verbraucherinnen** verbessert werden. In einzelnen Bereichen, z. B. für Kosmetika, gibt es eine Verpflichtung zur umfassenden Deklaration. Für viele andere Produkte der chemischen Industrie gilt das nicht. Hier gibt es noch viel zu tun.

Auch zur Erreichung globalerer Ziele fehlen im Weißbuch konkrete Vorgaben. So ist in der **OSPAR-Konvention** festgelegt, dass gefährliche Stoffe ab 2020 nicht mehr in die Meeresumwelt eingetragen werden dürfen. Ich vermisse im Weißbuch konkrete Schritte in diese Richtung.

Dies sind nur die wichtigsten Kritikpunkte. Ich bin mir durchaus bewusst, dass es eine Reihe weiterer Probleme im Weißbuch gibt, für die eine konkrete Lösung noch fehlt. Dies wird in den nächsten Jahren sicherlich erheblichen Diskussionsstoff geben. Ich habe auch durchaus Verständnis für die Probleme der chemischen Industrie mit einer Reihe von Vorgaben des Weißbuchs. Einige sind unklar oder sehr schwer realisierbar.

Zum Beispiel müssen folgende Fragen noch angegangen werden: Wie schützt man das Recht auf Eigentum an selbst ermittelten Daten? Wie bezieht man die Verwender in sinnvoller und gerechter Weise in das System ein? Wie verhindert man, dass in Drittlän-

dern unter geringeren Umweltstandards hergestellte Stoffe den Produzenten der EU Konkurrenz machen? (C)

Sie sehen: Wir nehmen beides, den Verbraucherschutz und die Interessen der chemischen Industrie, sehr ernst. Wir sind uns bewusst, dass insbesondere dem Land **Nordrhein-Westfalen** als **wichtigem Chemiestandort** hier eine besondere Rolle zukommt. Als Ministerin, die für die Sicherheit chemischer Produkte zuständig ist, ist es mir ein besonderes Anliegen, dass die Landesregierung Nordrhein-Westfalen im Sinne des Umwelt- und Verbraucherschutzes Stellung bezieht.

Meine Damen und Herren, ich hoffe, dass ich Sie alle durch diese Rede überzeugt habe, unseren Anträgen zuzustimmen, und dass wir Regelungen im Sinne des Verbraucherschutzes im Weißbuch Chemikalienpolitik finden. – Vielen Dank.

Präsident Kurt Beck: Vielen Dank, Frau Ministerin!

Bevor wir feststellen können, ob Ihre Hoffnung nicht trügt, weise ich darauf hin, dass Herr **Staatsminister Tillich** (Sachsen) eine **Erklärung zu Protokoll*** gegeben hat.

Wir kommen zur Abstimmung. Dazu liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 212/1/01 sowie sechs Landesanträge in Drucksachen 212/2 bis 212/7/01 vor.

Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffer 8! Bitte Ihr Handzeichen! – Mehrheit. (D)

Ziffer 16! – Mehrheit.

Ziffer 25! – Minderheit.

Bitte das Handzeichen für den Antrag in Drucksache 212/2/01! – Minderheit.

Bitte das Handzeichen für den Antrag in Drucksache 212/4/01! – Minderheit.

Ziffer 26! – Minderheit.

Ziffer 27! – Minderheit.

Ziffer 28! – Minderheit.

Ziffer 30! – Mehrheit.

Ziffer 29! – Mehrheit.

Ziffer 31! – Minderheit.

Ziffer 32! – Minderheit.

Ziffer 33! – Minderheit.

Ich rufe jetzt die Ziffern 34 bis 36, 39 und 40 gemeinsam auf. Bitte das Handzeichen! – Minderheit.

Jetzt bitte das Handzeichen für den Landesantrag in Drucksache 212/5/01! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 37 der Ausschussempfehlungen.

*) Anlage 9

Präsident Kurt Beck

(A) Ziffer 38! – Minderheit.

Ziffer 41! – Minderheit.

Ziffer 42! – Mehrheit.

Ziffer 43! – Minderheit.

Ziffer 44! – Minderheit.

Bitte das Handzeichen für die Ziffern 45 und 46 gemeinsam! – Minderheit.

Wir kommen nun zum Antrag in Drucksache 212/6/01. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Mehrheit.

Damit entfallen die Ziffern 50 bis 52, 54 und 55 der Ausschussempfehlungen sowie der Antrag in Drucksache 212/3/01.

Bitte nun das Handzeichen für Ziffer 47 der Ausschussempfehlungen! – Minderheit.

Ziffer 48! – Minderheit.

Dann kommen wir zu Ziffer 49! – Minderheit.

Bitte das Handzeichen für den Antrag in Drucksache 212/7/01! – Minderheit.

Ich bitte jetzt um das Handzeichen für Ziffer 59 der Ausschussempfehlungen. – Mehrheit.

Ziffer 67! – Minderheit.

Ziffer 74! – Minderheit.

Ziffer 75! – Minderheit.

(B) Ziffer 76! – Minderheit.

Ziffer 77! – Minderheit.

Ziffer 80! – Minderheit.

Jetzt bitte das Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ausschussempfehlungen! – Das ist die Mehrheit.

Der Bundesrat hat, wie soeben beschlossen, **Stellung genommen**.

Meine Damen und Herren, ich führe es darauf zurück, dass Pfingsten noch bevorsteht: Auf Bitte von Niedersachsen soll der **Tagesordnungspunkt 26** noch einmal aufgerufen werden. Es wird gebeten, über die Ziffern 50 und 53*) noch einmal abstimmen zu lassen.

Ich muss zunächst fragen, ob dagegen Einwendungen bestehen. – Das ist nicht der Fall.

Dann rufe ich **Ziffer 50** noch einmal auf. Ich bitte um Ihr Handzeichen. – Das ist eine **Minderheit**.

Ziffer 53! – Das ist die **Mehrheit**.

Meine Damen und Herren, ich habe in diesem Zusammenhang eine Bitte: Es ist teilweise wirklich schwierig, das Ergebnis festzustellen, wenn aus der zweiten oder dritten Reihe abgestimmt wird. Die Hände sind von hier oben nicht mehr, wie in Bonn, auf einen Blick zu sehen. Manche Hand ist bereits unten, bevor sie gezählt worden ist. Ich meine das

nicht als Vorwurf, sondern bitte Sie um Unterstützung, damit es nicht immer wieder zu solchen Missverständnissen kommt. (C)

Ich habe aus diesem Grunde gebeten, noch einmal zu überprüfen, ob wir uns nicht doch einer elektronischen Hilfe bedienen sollten, meine Damen und Herren.

(Vereinzelt Zustimmung)

Wie gesagt: Nach Pfingsten kann es nur besser werden.

(Heiterkeit)

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 20** auf:

Vorschlag einer Verordnung des Rates zur **Genehmigung des Anbietens oder der Abgabe zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch von bestimmten eingeführten Weinen**, bei denen angenommen werden kann, dass sie Gegenstand von in der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 **nicht vorgesehenen önologischen Verfahren** waren (Drucksache 274/01)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 274/1/01 vor.

Bitte das Handzeichen für Ziffer 1 der Ausschussempfehlungen! – Das ist die Mehrheit.

Der Bundesrat hat entsprechend **Stellung genommen**.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 21** auf: (D)

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat und das Europäische Parlament:

Elemente einer Strategie zur Einbeziehung der Erfordernisse des Umweltschutzes in die Gemeinsame Fischereipolitik (Drucksache 272/01)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Die Empfehlungen der Ausschüsse ersehen Sie aus Drucksache 272/1/01.

Zur Abstimmung rufe ich die Ziffern 1 bis 4 gemeinsam auf. Bitte das Handzeichen! – Das ist die Mehrheit.

Der Bundesrat hat entsprechend **Stellung genommen**.

Tagesordnungspunkt 22:

Vorschlag für einen **Beschluss des Europäischen Parlaments** und des Rates über das mehrjährige Rahmenprogramm 2002–2006 der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration als Beitrag zur **Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums**

Vorschlag für einen **Beschluss des Rates** über das mehrjährige Rahmenprogramm 2002–2006 der Europäischen Atomgemeinschaft (**Euratom**) im Bereich der Forschung und Ausbildung als

*) Siehe Seite 260 C

Präsident Kurt Beck

- (A) Beitrag zur
- Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums**
- (Drucksache 227/01)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Die Empfehlungen der Ausschüsse ersehen Sie aus Drucksache 227/1/01. Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffer 27 ohne den letzten Satz! Bitte das Handzeichen! – Das ist die Mehrheit.

Jetzt bitte das Handzeichen für den letzten Satz der Ziffer 27! – Das ist auch die Mehrheit.

Ziffer 31! Bitte Ihr Handzeichen! – Das ist die Mehrheit.

Jetzt bitte das Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ausschussempfehlungen! – Das ist die Mehrheit.

Der Bundesrat hat entsprechend **Stellung genommen**.

Tagesordnungspunkt 24:

Erste Verordnung zur **Änderung der Krankenhausstatistik-Verordnung** (Drucksache 270/01)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen in Drucksache 270/1/01 vor.

Ich bitte um Ihr Handzeichen für Ziffer 1. – Das ist die Mehrheit. Können wir bitte noch einmal zählen! – Pardon, es ist eine Minderheit.

- (B) Dann frage ich, wer der
- Verordnung**
- in unveränderter Fassung zustimmen möchte. Ich bitte um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Dann ist so **beschlossen**.

Tagesordnungspunkt 32:

Gesetz zur Vorbereitung eines registergestützten Zensus (**Zensusvorbereitungsgesetz**) (Drucksache 364/01)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Der federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten empfiehlt in Drucksache 364/1/01, den Vermittlungsausschuss aus den in Ziffern 1 und 2 genannten Gründen anzurufen. (C)

Ich frage daher, wer der Empfehlung des Innenausschusses folgen möchte. Bitte das Handzeichen! – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat den **Vermittlungsausschuss** aus den genannten Gründen **angerufen**.

Tagesordnungspunkt 34:

Entscheidung über Fristverlängerung gemäß Artikel 76 Abs. 2 Satz 3 GG

Entwurf eines Gesetzes zur **Modernisierung des Schuldrechts** – gemäß Artikel 76 Abs. 2 GG – (Drucksache 338/01)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Der Ständige Beirat schlägt vor, zu diesem Gesetzentwurf der Bundesregierung eine Verlängerung der Frist zur Stellungnahme gemäß Artikel 76 Abs. 2 Satz 3 des Grundgesetzes zu verlangen. Zur Begründung verweise ich auf die Ihnen vorliegende Drucksache 338/1/01.

Wer dem Vorschlag folgen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Dann ist so **beschlossen**.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, damit haben wir die Tagesordnung der heutigen Sitzung abgewickelt. (D)

Die **nächste Sitzung** des Bundesrates berufe ich ein auf Freitag, den 22. Juni 2001, 9.30 Uhr.

Bevor ich die Sitzung schließe, möchte ich uns allen ein gutes und erholsames Pfingstfest wünschen.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluss: 11.25 Uhr)

(A)

(C)

Beschlüsse im vereinfachten Verfahren (§ 35 GO BR)

61. Bericht der Bundesregierung über die Integration der Bundesrepublik Deutschland in die Europäische Union (Berichtszeitraum: 1. Januar bis 31. Dezember 2000)

(Drucksache 232/01)

Ausschusszuweisung: EU

Beschluss: Kenntnisnahme

Vorschlag einer Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1683/95 des Rates über eine einheitliche Visagegestaltung

Vorschlag einer Verordnung des Rates über die einheitliche Gestaltung des Formblatts für die Anbringung eines Visums, das die Mitgliedstaaten Personen erteilen, die Inhaber eines von dem betreffenden Mitgliedstaat nicht anerkannten Reisedokuments sind

Vorschlag einer Verordnung des Rates zur einheitlichen Gestaltung des Aufenthaltstitels für Drittstaatsangehörige

(Drucksache 296/01)

Ausschusszuweisung: EU – In

Beschluss: Kenntnisnahme

(B)

(D)

Feststellung gemäß § 34 GO BR

Einspruch gegen die Berichte über die 762. und 763. Sitzung ist nicht eingelegt worden. Damit gelten die Berichte gemäß § 34 GO BR als genehmigt.

(A) **Anlage 1****Erklärung**

von Staatsminister **Reinhold Bocklet**
(Bayern)
zu **Punkt 26** der Tagesordnung

Bereits bei den Beratungen über das Gesetz zur Änderung atomrechtlicher Vorschriften für die Umsetzung von **EURATOM-Richtlinien zum Strahlenschutz** (BR-Drucksache 118/00) hat der Freistaat Bayern in der 749. Sitzung des Bundesrates am 17. März 2000 durch seinen entsprechenden Landesantrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses (BR-Drucksache 118/1/00) und durch die Abgabe einer Erklärung deutlich gemacht, dass er die Verlagerung von Vollzugszuständigkeiten auf den Bund ablehnt. Leider ist die Mehrheit des Bundesrates uns nicht gefolgt.

Von den gegen das Votum Bayerns beschlossenen Ermächtigungsgrundlagen macht die Bundesregierung nunmehr mit der neuen Strahlenschutzverordnung Gebrauch. Der Freistaat Bayern hat sich in den Ausschüssen mit seiner Ablehnung der Verlagerung der Zuständigkeiten für die Bauartzulassungen sowie die Anwendung radioaktiver Stoffe oder ionisierender Strahlen in der medizinischen Forschung von den Länderbehörden auf das Bundesamt für Strahlenschutz nicht durchsetzen können. Der Freistaat Bayern hält hiermit jedoch ausdrücklich an seiner Auffassung fest, dass die in der Verordnung der Bundesregierung vorgenommene Zuständigkeitsverlagerung dem in Artikel 83 des Grundgesetzes verankerten Grundsatz widerspricht, dass Bundesgesetze durch die Länder auszuführen sind.

(B)

Anlage 2**Erklärung**

von Staatsminister **Stanislaw Tillich**
(Sachsen)
zu **Punkt 3** der Tagesordnung

Der Freistaat Sachsen erklärt zu § 12 Abs. 1 G-10-E – Mitteilung an den Betroffenen –:

Die vom Bundestag beschlossene Gesetzesfassung enthält in § 12 Abs. 1 Satz 3 die Regelung, wonach es nach Abschluss einer G-10-Maßnahme einer Mitteilung an den (Mit-)Betroffenen nur dann nicht bedarf, wenn die **G-10-Kommission** einstimmig festgestellt hat, dass bestimmte Voraussetzungen vorliegen.

Es ist insoweit nicht erkennbar, weshalb hinsichtlich der Zulässigkeit und Notwendigkeit einer G-10-Maßnahme eine Mehrheitsentscheidung der Kommission genügt, nach Beendigung der Maßnahme hinsichtlich des Absehens von der Mitteilung gegenüber dem (Mit-)Betroffenen hingegen eine einstimmige Entscheidung erforderlich sein soll.

Damit hat es unter Umständen eine politische Minderheit in der Hand, eine Mehrheitsentscheidung zu

blockieren. Sie könnte trotz der in der Kommission (C) mehrheitlich vertretenen Auffassung, dass einer Mitteilung höherrangige Staatsschutzinteressen entgegenstehen, eine solche erzwingen. Dies kann sich insbesondere dann ergeben, wenn Kommissionsmitglieder Mitglied einer Partei sind oder ihr nahe stehen, die mit derselben Szene verbunden ist, der der von der G-10-Maßnahme Betroffene angehört.

Anlage 3**Erklärung**

von Parl. Staatssekretär **Fritz Rudolf Körper**
(BMI)
zu **Punkt 3** der Tagesordnung

Sie beraten heute erneut über das Gesetz zur Neuregelung von **Beschränkungen des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses**. Der Entwurf hat im Plenum des Deutschen Bundestages am 11. Mai 2001 eine breite Mehrheit von CDU/CSU, SPD und Bündnis 90/Die Grünen erhalten.

Vor Ihnen liegt eine ausgewogene, die Interessen aller Beteiligten berücksichtigende Weiterentwicklung des bisherigen G 10. Vor allem ist es mit der Novellierung gelungen, die Möglichkeiten zur Abwehr von drohenden Gefahren für die freiheitliche demokratische Grundordnung und die Sicherheit des Bundes und der Länder zu stärken, ohne den strengen (D) Auflagen des Bundesverfassungsgerichts zu widersprechen. Die Verfassungsschutzämter des Bundes und der Länder erhalten weitere Abwehrmöglichkeiten im Kampf gegen extremistische Bestrebungen. So wird zukünftig bei bestimmten schweren Straftaten der gewaltbereiten links- und rechtsextremistischen Szene auf die Voraussetzung des Vorliegens einer fest gefügten Tätergruppe verzichtet.

Mit der Neuregelung ist es ferner gelungen, die Datenflut in den Fällen, in denen eine Mitteilung an Betroffene über Beschränkungsmaßnahmen nicht erfolgen kann, in Übereinstimmung mit den Anforderungen des Datenschutzes in Grenzen zu halten. Durch die Wiedereinführung der so genannten Fünf-Jahres-Frist dürfen unter bestimmten Voraussetzungen künftig die Verfassungsschutzämter des Bundes und der Länder solche Daten endgültig löschen.

Ich meine deshalb, dass der vorliegende Gesetzesbeschluss gerade den Bedürfnissen der Länder in zahlreichen Punkten entgegenkommt.

Lassen Sie mich noch ein Wort zur Angleichung der Ländergesetze an das neue G 10 sagen; aus Gesprächen in den letzten Tagen ist der Bundesregierung bekannt, dass dies ein wichtiger Punkt für die Länder ist. Nach der Neufassung des G 10 ist Voraussetzung für die Übermittlung personenbezogener Daten an Landesbehörden, dass die Kontrolle ihrer Verarbeitung und Nutzung durch den Landesgesetzgeber geregelt ist. Diese Vorschrift sollte nicht als Aufforderung zur wortgleichen Übernahme des neuen

(A) G 10 missverstanden werden. Die Novelle soll lediglich Maßstab für die Länder sein, wenn sie dem auch für sie geltenden Urteilsspruch aus Karlsruhe nachkommen. Ich versichere Ihnen in aller Deutlichkeit, dass der Bund ab Inkrafttreten des neuen Gesetzes keinesfalls die bisherige Praxis des Datenaustausches zwischen Bund und Ländern einschränken wird.

Ich bitte Sie nunmehr trotz des entgegenstehenden Votums einiger Länder im Innenausschuss des Bundesrates um Ihre Zustimmung zu dem vorliegenden Gesetz. Für Änderungen, wie sie einigen Ländern vorschweben, bestehen keinerlei verfassungsrechtliche Spielräume.

Anlage 4

Erklärung

von Ministerpräsident **Dr. Harald Ringstorff**
(Mecklenburg-Vorpommern)
zu **Punkt 31** der Tagesordnung

Die Landesregierung von Mecklenburg-Vorpommern erklärt, dass die jetzt beschlossene **Ergänzung des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes** einen Schritt in die richtige Richtung darstellt. Sie hält jedoch die Feststellung für geboten, dass damit noch nicht sämtliche bestehenden diskriminierenden Regelungen beseitigt wurden und folglich hier, ebenso wie auf dem Gebiet der Entschädigung der Opfer politischer Verfolgung, weiter Handlungsbedarf besteht.

(B)

Anlage 5

Erklärung

von Staatsminister **Stanislaw Tillich**
(Sachsen)
zu **Punkt 31** der Tagesordnung

Mit den Entscheidungen vom 28. April 1999 hat das Bundesverfassungsgericht die verfassungsrechtlichen Grenzen der Überführung von Ansprüchen und Anwartschaften aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen der ehemaligen DDR gezogen. Es hat damit – acht Jahre nach dem Inkrafttreten des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes – Rechtssicherheit bei einem der schwierigsten Kapitel der deutschen Einheit hergestellt.

Die Urteile sind bei den ehemaligen Angehörigen eines Zusatz- und Sonderversorgungssystems nur zum Teil auf Zustimmung gestoßen. Bei den Opfern des SED-Unrechtsregimes haben sie dagegen Enttäuschung und Verbitterung ausgelöst. Vor diesem Hintergrund begrüßt es die Sächsische Staatsregierung, dass sich das am 18. Mai 2001 vom Deutschen Bundestag beschlossene Zweite Gesetz zur **Änderung und Ergänzung des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes** eng an den verbindlichen Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts orientiert.

Die Sächsische Staatsregierung bedauert es jedoch, (C) dass der Deutsche Bundestag der am 16. Februar 2001 vom Bundesrat beschlossenen Stellungnahme nicht gefolgt ist. Diese sah eine moderate, nach der Anzahl der Verfolgungsjahre gestaffelte Rentenerhöhung für politisch Verfolgte vor. Damit würde sich die Gerechtigkeitslücke, die die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts mit der Begünstigung ehemaliger staatsnaher Funktionsträger hinterlassen haben, zumindest teilweise wieder schließen. Die Evidenz dieser Gerechtigkeitslücke wird schon dadurch erkennbar, dass der geltende rentenrechtliche Nachteilsausgleich selbst die damals vom Gesetzgeber in ihn gesetzten Erwartungen bei weitem verfehlt hat.

Die Sächsische Staatsregierung appelliert deshalb an die Bundesregierung, die Situation der politisch Verfolgten zu verbessern.

Anlage 6

Erklärung

von Ministerin **Karin Schubert**
(Sachsen-Anhalt)
zu **Punkt 31** der Tagesordnung

Das Land Sachsen-Anhalt wird dem **2. AAÜG-Änderungsgesetz** in der vom Deutschen Bundestag in zweiter und dritter Lesung beschlossenen Fassung zustimmen. Das Bundesverfassungsgericht hat hierfür eine Frist bis zum 30. Juni dieses Jahres gesetzt, die es einzuhalten gilt. Gleichwohl ist festzustellen, dass die Überleitung des DDR-Rentenrechts in das gesamtdeutsche Rentenrecht elf Jahre nach der Wiedervereinigung immer noch nicht vollendet ist. (D)

Die Rentenüberleitung ist – das beweisen nicht zuletzt die vielen zwischenzeitlichen Novellierungen; unter anderem auf Grund der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts – nicht gelungen. Mit dieser Feststellung werden die Schwierigkeiten nicht verkannt, die es bei der Zusammenführung außerordentlich unterschiedlicher Versorgungssysteme zu überwinden galt. Dennoch hat sich die damalige Bundesregierung über die von vielen Seiten geäußerten verfassungsrechtlichen Bedenken hinweggesetzt und am 28. April 1999 vom Bundesverfassungsgericht die Quittung erhalten.

Auch das 2. AAÜG-Änderungsgesetz wird nicht das letzte Gesetz zur Heilung von Fehlentwicklungen der Rentenüberleitung sein. Zu viel Gerechtigkeit ist auf der Strecke geblieben.

Über die Rentenversicherung wurden und werden in aller Regel die Auswirkungen von staatlichen Unrechtsmaßnahmen bei der Altersversorgung ausgeglichen. Dafür hat der Bund den Rententrägern einen Ausgleich in Form eines Bundeszuschusses zu zahlen. Erworbene Ansprüche in der gesetzlichen Rentenversicherung unterliegen der Eigentumsgewährleistung nach Artikel 14 Grundgesetz.

Diesen Grundsätzen wurde nicht hinreichend Genüge getan. Sachsen-Anhalt sieht deshalb noch Handlungsbedarf in zwei Bereichen:

(A) Im Zusammenhang mit dem 2. AAÜG-Änderungsgesetz sind auch die Opfer der SED-Willkür zu sehen. Trotz SED-Unrechtsbereinigungsgesetz und Rehabilitierungsgesetzgebung besteht weitergehender Regelungsbedarf zu Gunsten der Opfer. Brandenburg hat daher eine diesbezügliche Entschließung vorgeschlagen. Sachsen-Anhalt stimmt dieser Entschließung zu. Ich verweise im Übrigen auf die Entschließung des Bundesrates vom 16. Februar dieses Jahres.

Weiterhin ist im Entwurf des 2. AAÜG-Änderungsgesetzes – den Forderungen des Bundesverfassungsgerichts folgend – eine Erweiterung der Bestandsschutzregelung für ehemalige Angehörige von Zusatz- und Sonderversorgungssystemen der DDR auf einen Rentenbeginn bis 30. Juni 1995 vorgesehen. Bei früheren Angehörigen von Zusatz- und Sonderversorgungssystemen, die nach dem 30. Juni 1995 in Rente gegangen sind oder noch gehen, verbleibt es somit bei der bisherigen Regelung, nach der auch die Bruttoarbeitsentgelte aus Zusatz- und Sonderversorgungszeiten bei der Rentenberechnung höchstens bis zur Beitragsbemessungsgrenze zu berücksichtigen sind. Je nach Rentenbeginn, entweder bis zum 30. Juni 1995 oder danach, käme es zu exorbitanten Unterschieden bei der Rentenhöhe. Für Personen mit dem späteren Rentenbeginn entsteht auf nicht absehbare Zeit eine erhebliche Versorgungslücke.

Hiervon sind hauptsächlich frühere Angehörige der Intelligenz der DDR, in besonderem Maße aber ist der Personenkreis der Hochschullehrer betroffen. Speziell der „unbelastete“ Personenkreis der mit Zusatzversorgungszusagen der DDR ausgestatteten Professoren, der sich bewusst für eine Weiterarbeit an den Hochschulen über den 30. Juni 1995 hinaus entschieden hat, empfindet die vorgesehene Begrenzung der Bestandsschutzregelung als eklatantes Unrecht.

(B) Das Land Sachsen-Anhalt erwartet von der Bundesregierung, dass sie in einem weiteren Gesetzgebungsverfahren eine für alle Beteiligten gerechtere Lösung auf den Weg bringt.

Anlage 7

Umdruck Nr. 5/01

Zu den folgenden Punkten der Tagesordnung der 764. Sitzung des Bundesrates empfehlen die Ausschüsse dem Bundesrat:

I.

Den Gesetzentwurf nach Maßgabe der in der zitierten Empfehlungsdrucksache angeführten Änderungen beim Deutschen Bundestag einzubringen:

Punkt 5 a)

Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes** (BRRG) (Drucksache 291/01, Drucksache 291/1/01)

II.

(C)

Die Vorlage für den Erlass einer Rechtsverordnung gemäß Artikel 80 Abs. 3 GG nach Maßgabe der in der zitierten Empfehlungsdrucksache wiedergegebenen Empfehlung der Bundesregierung zuzuleiten:

Punkt 7

Entwurf einer Verordnung zur **Änderung der Beamtenversorgungs-Übergangsverordnung** (Beamten-VÜV) (Drucksache 257/01, Drucksache 257/1/01)

III.

Die Entschließung nach Maßgabe der in der Empfehlungsdrucksache wiedergegebenen Änderung zu fassen:

Punkt 8

Entschließung des Bundesrates zur Regelung der **BSE-Folgekosten** (Drucksache 313/01, Drucksache 313/1/01)

IV.

Die Entschließung zu fassen:

Punkt 9

Entschließung des Bundesrates zur Änderung der Richtlinie 85/511/EWG zur Einführung von Maßnahmen der Gemeinschaft zur **Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche** (Drucksache 320/01) (D)

V.

Zu dem Gesetzentwurf die in der zitierten Empfehlungsdrucksache wiedergegebene Stellungnahme abzugeben:

Punkt 13

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Anpassung bestimmter Bedingungen in der Seeschifffahrt an den internationalen Standard (**Zweites Seeschifffahrtsanpassungsgesetz** – SchAnpG 2 –) (Drucksache 248/01, Drucksache 248/1/01, Drucksache 248/2/01)

VI.

Gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben:

Punkt 14

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Übereinkommens vom 14. Juli 1967 zur **Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum** (Drucksache 311/01)

(A)

VII.

Zu den Vorlagen die Stellungnahme abzugeben oder ihnen nach Maßgabe der Empfehlungen zuzustimmen, die in der jeweils zitierten Empfehlungsdruksache wiedergegeben sind:

Punkt 15

Nationaler Aktionsplan zur Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung (Drucksache 352/01, Drucksache 352/1/01)

Punkt 19

Vorschlag einer Verordnung des Rates über die **gemeinsame Marktorganisation für Ethylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs** (Drucksache 273/01, Drucksache 273/1/01)

VIII.

Entlastung zu erteilen:

Punkt 16

Rechnung des Bundesrechnungshofes für das Haushaltsjahr 2000 – Einzelplan 20 – (Drucksache 308/01)

IX.

(B) **Den Vorlagen ohne Änderung zuzustimmen:****Punkt 23**

Verordnung zur Anpassung der Renten im Jahre 2001 (**Rentenanpassungsverordnung 2001** – RAV 2001) (Drucksache 312/01)

Punkt 25

Sechsendvierzigste Verordnung zur **Änderung der Verordnung über verschreibungspflichtige Arzneimittel** (Drucksache 315/01)

X.

Entsprechend den Anregungen und Vorschlägen zu beschließen:

Punkt 27

Benennung von Vertretern in Beratungsgremien der Europäischen Union (Begleitende Ausschüsse der Kommission zu den EU-Abkommen über die **Zusammenarbeit im Hochschulbereich EU/USA sowie EU/Kanada**) (Drucksache 269/01, Drucksache 269/1/01)

Punkt 28

Benennung von Vertretern in Beratungsgremien der Europäischen Union (Arbeitsgruppe der Kommission „**Indikatoren für die Qualität lebensbegleitenden Lernens**“) (Drucksache 314/01, Drucksache 314/1/01)

Punkt 29

- a) Vorschlag für die Berufung von **zwei Länderbeauftragten** des Hauptausschusses in den **Ständigen Ausschuss des Bundesinstituts für Berufsbildung** (BIBB) (Drucksache 152/01, Drucksache 152/1/01)
- b) Vorschlag für die Berufung von **sechzehn Länderbeauftragten** in den **Hauptausschuss des Bundesinstituts für Berufsbildung** (BIBB) (Drucksache 153/01, Drucksache 153/1/01)
- c) Vorschlag für die Berufung von **sechzehn Länderbeauftragten** in den **Länderausschuss des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung** (BIBB) (Drucksache 154/01, Drucksache 154/1/01)

(C)

XI.

Zu den Verfahren, die in der zitierten Drucksache bezeichnet sind, von einer Äußerung und einem Beitritt abzusehen:

Punkt 30

Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache 353/01)

Anlage 8

Erklärung

(D)

von Staatsminister **Stanislaw Tillich**
(Sachsen)
zu **Punkt 23** der Tagesordnung

Für die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Saarland, Sachsen und Thüringen gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

Die Länder Bayern, Baden-Württemberg, Hessen, Saarland, Sachsen und Thüringen begrüßen es grundsätzlich, dass mit dem Inkrafttreten des Altersvermögensergänzungsgesetzes (AVmEG) die verfehlte **Rentenanpassung** entsprechend der Inflationsrate beendet wurde. Die im Haushaltssanierungsgesetz vom 22. Dezember 1999 vorgesehene Aussetzung der nettolohnbezogenen Rentenanpassung für die Jahre 2000 und 2001 war eine unkoordinierte und willkürliche Einzelmaßnahme, die das Vertrauen in die gesetzliche Rentenversicherung erschüttert hat.

Die nun im AVmEG bereits für 2001 vorgesehene Rentenanpassungsformel berücksichtigt wieder die Entwicklung der Löhne und Gehälter. Sie beruht jedoch auf teilweise fiktiven Annahmen. Beiträge zur ergänzenden Altersvorsorge sollen ab dem Jahr 2003 unabhängig davon berücksichtigt werden, ob und in welcher Höhe sie aufgebracht werden. Eine generelle Anrechnung des maximal möglichen Vorsorgebetrages führt über verminderte Nettolöhne zu geringeren Rentenanpassungen. Durch diesen Rechenrick wird ein um mehrere Prozentpunkte höheres Rentenniveau vorgetauscht.

- (A) Vor allem aber ist der in die neue Rentenanpassungsformel integrierte, ab dem Jahr 2011 geltende Kürzungsfaktor ge­griffen. Der im Gesetz festgelegte Wert von 90 kann je nach gewünschtem Rentenniveau und Beitragssatz geändert werden. Damit läßt die Formel zu nachträglichen Manipulationen der Rentenanpassung ein.

Insgesamt wird das Rentenversicherungssystem durch unsystematische, beliebig gestaltbare Faktoren in der Rentenformel manipulationsgefährdeter und noch weniger durchschaubar. Es ist daher nicht zu erwarten, dass das Vertrauen der Bürger in die langfristige Sicherheit der Rente, das auch durch die mehrfachen Änderungen des Altersvermögensgesetzes und des AVmEG beschädigt wurde, alsbald wiederhergestellt werden kann.

Anlage 9

Erklärung

von Staatsminister **Stanislaw Tillich**
(Sachsen)
zu **Punkt 18** der Tagesordnung

- (B) Der Freistaat Sachsen stellte zum „Weißbuch der Kommission der Europäischen Gemeinschaften: **Strategie für eine zukünftige Chemikalienpolitik**“ vier Plenaranträge zur Abstimmung. Diese betrafen: das Zulassungsverfahren für kanzerogene, mutagene und reproduktionstoxische Stoffe (CMR-Stoffe) und persistente organische Stoffe (POP) – Plenarantrag 212/4/01 –; die Einbeziehung von persistenten, bioakkumulierbaren und toxischen Chemikalien (PBT-Stoffen) sowie hochpersistenten und hochakkumulierbaren Chemikalien (vPvB-Stoffen) in das Risikomanagement – Plenarantrag 212/5/01 –; die Mengenschwellen für die Vorlage gestufter Datensätze – Plenaranträge 212/6/01 und 212/7/01.

Wegen der in diesen Punkten unterschiedlichen Auffassungen der Umwelt-, Gesundheits- und Arbeitsschutzressorts auf der einen und der Wirtschaftsressorts auf der anderen Seite sollte eine vermittelnde Lösung eingebracht werden. Ziel war es, ein ausgewogenes Verhältnis in Bezug auf die Ziele der Chemiepolitik zu finden, d. h. einerseits Mensch und Umwelt vor gefährlichen Chemikalien zu schützen und andererseits die Wettbewerbsfähigkeit und die Innovationsfähigkeit der chemischen Industrie als einen der wichtigsten Industriezweige in Europa und in Deutschland aufrechtzuerhalten und weiter zu verbessern.

Zu Plenarantrag 212/4/01:

Der Freistaat Sachsen schlug dem Bundesrat vor, sich in seiner Stellungnahme zum Weißbuch nicht auf die Einrichtung eines Zulassungsverfahrens festzulegen, sondern offen von einem Entscheidungsverfahren auszugehen. Das Weißbuch läßt die Ausgestaltung des Verfahrens bisher weitgehend offen. Im Antrag des Freistaates Sachsen wurden hierfür die über Ziffer 30 (bzw. Ziffern 41 und 42) der Empfehlungen der

- Ausschüsse hinausgehenden Eckpunkte genannt. (C) Zudem wird in Ziffer 25 fälschlicherweise davon ausgegangen, dass das nach dem Weißbuch geplante Zulassungsverfahren allein auf den gefährlichen Stoffeigenschaften basiert. Der sächsische Antrag stellte daher ausdrücklich klar, dass bei Entscheidungen über Verbote und Beschränkungen auch die Expositionsdaten, bezogen auf den jeweiligen Verwendungszweck, zu berücksichtigen sind.

Zu Plenarantrag 212/5/01:

Mit diesem Plenarantrag sollte der Aspekt des letzten Absatzes in Ziffer 25 der Empfehlungen der Ausschüsse aufgegriffen werden. Für PBT- und die vPvB-Stoffe sollten danach schnellstmöglich Kriterien für eine Identifizierung festgelegt werden, um EU-einheitlich über Schutz- und Beschränkungsmaßnahmen entscheiden zu können. Diese Stoffe sind bereits in sehr kleinen Dosen gesundheits- und umweltschädigend. Sie sind zudem sehr langlebig, verbreiten sich global und belasten daher Mensch und Umwelt dauerhaft.

Zu Plenarantrag 212/6/01:

- Der Antrag zielte auf eine vermittelnde Lösung zu den unterschiedlichen Standpunkten hinsichtlich des Umfangs des im Mengenbereich zwischen 1 t/a und 10 t/a vorzulegenden Datensatzes ab. Verzichtet wurde dabei auf offene Kritik an der unkonkreten Festlegung der vorzulegenden Daten des Weißbuches in Mengenbereichen zwischen 1 und 10 t/a. Der Freistaat Sachsen schloss sich der Auffassung der Bundesregierung an, dass der Vorschlag des Weißbuches, für den Bereich 1 bis 10 Jahrestonnen grundsätzlich nur einen Minimaldatensatz vorzusehen, zu kurz greife und der Vorschlag, die Mengenschwelle für den Grunddatensatz auf 1 Tonne abzusenken, als zu weit gehend anzusehen sei. Vorschläge zum Umgang des vorzulegenden Datensatzes sollten im Rahmen einer Arbeitsgruppe erarbeitet werden. (D)

Zu Plenarantrag 212/7/01:

Anders als in der Formulierung der Ziffer 49 der Empfehlungen der Ausschüsse sollte der Datensatz für neu auf den Markt kommende Stoffe im Mengenbereich unter 1 t/a abschließend festgelegt werden, da auf das Wort „insbesondere“ im ersten Satz der Ziffer 49 verzichtet wurde. Der Verzicht auf die Vorlage von Daten unterhalb 1 t/a für Neustoffe stellt eine erhebliche Abschwächung des Schutzniveaus in diesem Bereich dar. Nach Angaben der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin lag knapp ein Drittel der Neustoffanmeldungen in den Jahren 1982 bis 2000 unter 1 t/a. Ein nicht unerheblicher Teil dieser Stoffe hat gesundheitsschädigende und/oder sensibilisierende Eigenschaften. Aus Gründen der Vorsorge, des Umwelt- und Verbraucherschutzes sollte daher für neu auf den Markt kommende Stoffe im Mengenbereich unterhalb 1 t/a ein Minimaldatensatz vorgelegt werden. Der Datensatz kann auf Angaben beschränkt werden, die den Herstellern und Importeuren ohnehin bereits vorliegen und keiner gesonderten Erhebung bedürfen.

Die in den Anträgen dargelegten Anliegen waren Grundlage für das Stimmverhalten des Freistaates Sachsen bei den vorgenannten Aspekten der Empfehlungen der Ausschüsse.

